

Niederschrift

über die Sitzung des Gemeinderates Ossiach am Donnerstag, dem 4. Juni 2020 im Vortragssaal der Forstlichen Ausbildungsstätte Ossiach.

Beginn: 19 Uhr 00

Ende: 21 Uhr 55

Anwesende:

1. Vizebürgermeister Philipp Kulterer als Vorsitzender
2. Vizebürgermeister Lorenz Pirker
- Gemeinderat Horst Dreier
- Gemeinderat Gregor Huber
- Gemeinderat Gernot Prinz
- Gemeinderätin Mag.^a Marie Lenoble
- Gemeinderätin Heide Lenoble
- Gemeinderat Mag. Gregor Krappinger
- Gemeinderätin Sandra Kulterer
- Gemeinderat Engelbert Matschnig
- Gemeinderat Robert Puschl

Die Ersatzmitglieder Günther Wernig und Dipl.Inf. Bernd Neudert bei Punkt 20a der Tagesordnung

Herr Bezirkshauptmann Dr. Dietmar Stückler
AL Bernhard Weger als Schriftführer und für die Wahlabwicklung
Finanzverwalterin Tamara Traar als Auskunftsperson
Herr Manfred Schusser und Frau Michaela Auer, Pressevertreter (Kleine Zeitung)
43 Zuhörer, von denen 25 während der 15- minütigen Sitzungsunterbrechung in der Zeit von 19.45 Uhr bis 20.00 Uhr den Saal verlassen haben.

Nicht anwesend:

Die Sitzung wurde vom 1. Vizebürgermeister am 26. Mai schriftlich per E-Mail mit folgender Tagesordnung auf den heutigen Tag einberufen:

- 1.) Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2.) Nachwahl des Bürgermeisters nach § 23 a K-AGO
- 3.) Angelobung des neugewählten Bürgermeisters durch den Bezirkshauptmann
- 4.) Entsendung in die einzelnen Verbände und Kommissionen durch BGM-Neuwahl
- 5.) Geschäftsführerwechsel in der Ossiacher Infrastruktur Ges.m.b.H.
- 6.) Protokollierung Umlaufbeschluss des Gemeinderates v.28.04.2020 (Sanierung Gemeinde- und Verbindungsstraßen 2019-2020); Zuschlagsentscheidung/Zuschlagserteilung bzw. Auftragsvergabe Teil 1
- 7.) Bericht dringende Verfügungen des Bürgermeisters
 - a.) Anpflanzung und Pflege Blumenanlagen 2020
 - b.) Maschinengemeinschaft Ossiach, Ansuchen Landwirtschaftsförderung 2020
 - c.) Mängelbehebung Volksschul- und Kindergartengebäude Ossiach 9 aufgrund Feuerbeschau 2019
- 8.) Gemeinde Steindorf, Ansuchen finanzielle Beteiligung interkommunale Zusammenarbeit Ossiacher See Halle
- 9.) Änderung in der Ossiacher Nachmittagsbetreuung
- 10.) Abfallgebührenverordnung neu

- 11.) Ossiacher Parkgebührenverordnung 2020
- 12.) [REDACTED], Ansuchen um Aufnahme in die Badegemeinschaft Alt-Ossiach
- 13.) Zu- und Umbau Rüsthaus FF Ossiach, Restfinanzierung
- 14.) Rechnungsabschluss 2019
- 15.) Kassenprüfungsbericht vom 29.04.2020
- 16.) Mittelfristiger Investitionsplan 2020-2024
- 17.) BZ – Aufteilung 2020
- 18.) Neuerstellung Bebauungsplan und Flächenwidmungsplan, Erweiterung Finanzierungsplan
- 19.) Erneuerung Wasserleitungsteilbereiche Alt-Ossiach und Rappitsch,
 - a) Finanzierungsplan
 - b) Darlehensausschreibung
- 20.) Tourismusangelegenheiten – Mountainbike-Projekt Ossiacher Tauern
 - a) MTB-Verträge mit privaten Grundstückseigentümern
 - b) MTB-Vertrag ÖBF AG
 - c) Einreichung Förderantrag See-Berg-und Rad-Infrastruktur beim Land Kärnten
 - d) Fördervertrag Gemeinde Ossiach – OIG
 - e) Budget MTB Projekt Ossiacher Tauern über OIG
 - f) Projektabwicklung MTB Ossiacher Tauern über OIG
 - g) Grundsatzbeschluss Unterzeichnung MTB-Verträge aus dem Förderprojekt
- 21.) Vergabe der Heimatwohnung Nr. 2 in Rappitsch 53
- 22.) Flächenwidmungsplanänderungen 2019
- 23.) Flächenwidmungsplanänderungen 2020
- 24.) Errichtung eines Erlebnisspielplatzes in Ossiach, Auftragsvergabe
- 25.) Personalangelegenheiten

Erweiterung, Änderung und Umstellung der Tagesordnung gemäß § 35 Abs. 5 K – AGO:

- 1-19.) laut Tagesordnung vom 26. Mai 2020
- 20. a-c) laut Tagesordnung vom 26. Mai 2020
- 20. d) Vertrag Gemeinde Ossiach – OIG; Budget MTB Projekt Ossiacher Tauern über OIG; , Projektabwicklung MTB Ossiacher Tauern über OIG
- 20.e) Grundsatzbeschluss Unterzeichnung MTB-Verträge aus dem Förderprojekt
- 21-24.) laut Tagesordnung vom 26. Mai 2020
- 25.) Ausschreibung Wahl Jagdverwaltungsbeirat, Verordnung
- 26.) Protokollierung Umlaufbeschluss vom 22.05.2020 (Parkgebührenpflicht 2020)
- 27.) Personalangelegenheiten

**Zu Punkt 1 der Tagesordnung:
Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit**

Der Vorsitzende und 1. Vizebürgermeister eröffnet die Sitzung, begrüßt seinen Vorstandskollegen - Herrn Vizebürgermeister Lorenz Pirker -, die weiblichen Vertreterinnen im Gemeinderat, Fr. Mag.^a Marie Lenoble, Fr. Heide Lenoble und Fr. Sandra Kulterer, alle übrigen Mitglieder des Gemeinderates, Fr. Tamara Traar als Finanzverwalterin, den Amtsleiter als Schriftführer und die zahlreich erschienen Zuhörer, recht herzlich.
Ein ganz besonderer Willkommensgruß gilt folgenden Personen:

Herrn BH Dr. Dietmar Stückler, der im Anschluss an die Nachwahl des Bürgermeisters die Angelobung des neuen Bürgermeisters vornehmen wird.

Die Herren Abgeordneten zum Kärntner Landtag Mag. Gernot Darmann und Bürgermeister Dietmar Rauter.

Herrn Vzbgm. KR Markus Priess als Vertreter aller Mandatare der Gemeinden des Bezirkes.

Die Pressevertreter Frau Michaela Auer und Herrn Manfred Schusser.

Herrn BI Mario Kraxner als Feuerwehrvertreter.

Mit großer Freude begrüßt er abschließend Herrn Bürgermeister a.D. Johann Huber und würdigt in diesem Zusammenhang seine Leistungen und seinen unermüdlichen Einsatz zum Wohle der Gemeinde Ossiach. Durch sein Engagement konnten viele Projekte umgesetzt werden, wodurch er die Entwicklung der Gemeinde Ossiach in den Jahren seines Wirkens entscheidend geprägt hat. Dafür dankt er Johann Huber ganz persönlich und spricht ihm aber auch einen aufrichtigen Dank im Namen der gesamten Ossiacher Bevölkerung aus.

Im Rahmen der Begrüßung bedankt sich der Vorsitzende auch ganz herzlich bei Herrn Direktor DI Johann Zöscher für die Bereitstellung dieses Vortragssaales zur Abhaltung der heutigen Sitzung des Gemeinderates. Das große Zuhörerinteresse zeigt, wie wichtig es war, die Sitzung in einen großen Saal zu verlegen.

Danach stellt der Vizebürgermeister ausdrücklich die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest, die mit der Anwesenheit von 11 von 11 Mitgliedern des Gemeinderates gegeben ist.

Nun bringt er zwei von allen Mitgliedern der FPÖ-Gemeinderatsfraktion unterzeichnete Dringlichkeitsanträge ein, die er anschließend verliest.

Diese betreffen Resolutionen an die Kärntner Landesregierung, und zwar zum einen **„Corona-Krise“ – Hilfspaket für Kärntner Gemeinden schnüren** und zum anderen **Auswirkungen der „Corona-Krise“ abfedern – Elternbeiträge für Kindergärten abschaffen**.

Beide Anträge werden diesem Sitzungsprotokoll mit der Bezeichnung „Beilage DA 2 GR 04.06.2020“ und „Beilage DA 1 GR 04.06.2020“ als integrierende Bestandteile angeschlossen.

Gemäß § 42 Abs. 2 der K-AGO ist über die Frage der Dringlichkeit vor Eingehen in Tagesordnungspunkte, die in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln sind und nach Zuweisung der selbständigen Anträge zu verhandeln und abzustimmen. Zur Annahme der Dringlichkeit ist die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der in beschlußfähiger Anzahl Anwesenden erforderlich.

Auf seinen Antrag hin werden Frau GRⁱⁿ Heide Lenoble und Herr GR Horst Dreier einstimmig zu Protokollprüfern der heutigen Sitzung gewählt.

In weiterer Folge beantragt der Vizebürgermeister gemäß § 35 Abs. 5 K-AGO, die Tagesordnung um die Punkte *„Ausschreibung Wahl Jagdverwaltungsbeirat, Verordnung“* und *„Protokollierung Umlaufbeschluss vom 22.05.2020 (Parkgebührenpflicht 2020)“* zu erweitern, den Punkt 20 zu ändern *„Punkt 20 nun a.) – e.) statt a.) – g.)“* und die Tagesordnung so umzustellen, dass der bisherige Tagesordnungspunkt 25 *„Personalangelegenheiten“* an den Schluss gereiht wird, sodass die Tagesordnung nun folgendes Aussehen hat:

1-19.) laut Tagesordnung vom 26. Mai 2020

20. a-c) laut Tagesordnung vom 26. Mai 2020

20. d) Vertrag Gemeinde Ossiach – OIG; Budget MTB Projekt Ossiacher Tauern über OIG; , Projektabwicklung MTB Ossiacher Tauern über OIG

20.e) Grundsatzbeschluss Unterzeichnung MTB-Verträge aus dem Förderprojekt

21-24.) laut Tagesordnung vom 26. Mai 2020

25.) Ausschreibung Wahl Jagdverwaltungsbeirat, Verordnung**26.) Protokollierung Umlaufbeschluss vom 22.05.2020 (Parkgebührenpflicht 2020)****27.) Personalangelegenheiten**

Diesem Antrag wird mit 11 gg. 0 Stimmen die Zustimmung erteilt.

Die Tagesordnung wird sohin in der vorliegenden Form zur Kenntnis genommen, gilt als genehmigt und es wird mit der Abarbeitung des Sitzungsprogrammes begonnen.

**Punkt 2 der Tagesordnung:
Nachwahl des Bürgermeisters nach § 23 a K-AGO**

Vor Beginn der Wahlhandlung räumt der Vorsitzende die Möglichkeit ein, Erklärungen abzugeben.

Auf Anfrage von Frau GRⁱⁿ Mag.^a Marie Lenoble erläutert der Amtsleiter in Kurzform das Wahlprozedere.

Herr GR Gernot Prinz ergreift das Wort, legt in einer kurzen Ansprache seine Ziele für eine allfällige Wahl zum Bürgermeister dar und ersucht die Mitglieder des Gemeinderates, ihm das Vertrauen zu schenken.

Auch Herr Vzbgm. Lorenz Pirker bittet in einem kurzen Statement um Unterstützung für die Wahl zum Bürgermeister.

Anschließend führt der Vorsitzende aus, dass nach dem Rücktritt von Herrn Bürgermeister Johann Huber gemäß § 23a der Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung – K-AGO, der Gemeinderat für seine verbleibende Amtsperiode innerhalb von 4 Wochen nach dem Ende des Amtes des Bürgermeisters die Nachwahlen vorzunehmen hat.

Der Bürgermeister ist vom Gemeinderat aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu wählen. Die Wahl ist mit Stimmzetteln durchzuführen.

Als Bürgermeister sind nur Mitglieder des Gemeinderates mit österreichischer Staatsbürgerschaft wählbar. Frau GRⁱⁿ Mag.^a Marie Lenoble ist keine österreichische Staatsbürgerin und kann somit nicht gewählt werden. Alle übrigen Mitglieder des Gemeinderates scheinen in alphabetischer Reihenfolge am Stimmzettel auf.

Vor Beginn der Wahl überzeugt sich der Vorsitzende, dass die Wahlurne leer ist und schlägt Herrn Bezirkshauptmann Dr. Dietmar Stückler und Herrn Amtsleiter Bernhard Weger als Kommission für die Auszählung der Stimmzettel vor. Dieser Vorschlag wird einstimmig gebilligt.

Nun beginnt die Wahlhandlung und der Vorsitzende übergibt der Reihe nach jedem Mitglied des Gemeinderates einen Stimmzettel und ein Wahlkuvert, worauf in der bereitgestellten Wahlkabine die Wahlhandlung vorgenommen und das jeweilige Wahlkuvert die Wahlurne geworfen wird.

Nach Beendigung der Stimmzettelauswertung durch die Auszählungskommission stellt der 1. Vizebürgermeister und Vorsitzende Philipp Kulterer das Wahlergebnis wie folgt fest:

Abgegebene Stimmen:	11
Gültige Stimmen:	11
Ungültige Stimmen:	0

Davon entfallen auf:

Herrn GR Gernot Prinz	-	7 Stimmen
Herrn Vzbgm. Lorenz Pirker	-	2 Stimmen
Herrn GR Robert Puschl	-	2 Stimmen

Aufgrund dieses Wahlergebnisses erklärt der Vorsitzende somit Herrn **Gemeinderat Gernot PRINZ** als zum **Bürgermeister** gewählt.

**Zu Punkt 3 der Tagesordnung:
Angelobung des neugewählten Bürgermeisters durch den Bezirkshauptmann**

Über die Angelobung des neugewählten Bürgermeisters wurde eine eigene Niederschrift verfasst, welche diesem Sitzungsprotokoll als integrierender Bestandteil mit der Bezeichnung „Beilage GR 04.06.2020/TOP 3“ angeschlossen ist.

Nach der erfolgten Angelobung gratuliert Herr Bezirkshauptmann Dr. Dietmar Stückler dem neugewählten Bürgermeister und wünscht ihm alles Gute für sein verantwortungsvolles Amt.

Er nimmt den nun vollzogenen Bürgermeisterwechsel zum Anlass um dem zurückgetretenen Bürgermeister Johann Huber für seine langjährige politische Tätigkeit im kommunalen Bereich seinen aufrichtigen Dank auszusprechen. Johann Huber hat über diesen langen Zeitraum das Geschehen und die Entwicklung der Gemeinde Ossiach nachhaltig geprägt.

Ganz besonders würdigt Herr Bezirkshauptmann Dr. Stückler aber die Besonnenheit, die Umsicht und den Weitblick, die Johann Huber in den vielen Jahren seines Wirkens in der Verwaltungsgemeinschaft und in den einzelnen Verbänden ausgezeichnet und ihn so zu einer unverzichtbaren Stütze dieser für die Bezirksgemeinden so wichtigen Institutionen gemacht haben. Wortwörtlich bezeichnete Herr Dr. Stückler den scheidenden Bürgermeister als „Querdenker“, der ihn fehlen wird.

Er wünscht Johann Huber für die Zukunft alles Gute, vor allem viel Gesundheit im nun wohlverdienten politischen Ruhestand.

Nun übernimmt der neu gewählte Bürgermeister – Herr Gernot Prinz – den Vorsitz, dankt Herrn Bezirkshauptmann für die Gratulation zur Bürgermeisterwahl. Er dankt auch den Mitgliedern des Gemeinderates für die Wahl und nimmt die Gelegenheit wahr, dem zurückgetretenen Bürgermeister Johann Huber für seine langjährige Tätigkeit sowohl als Bürgermeister als auch als Mitglied des Gemeindevorstandes und Gemeinderates in seinem ganz persönlichen Namen, aber auch namens der Ossiacher Bevölkerung einen herzlichen Dank auszusprechen. Er zählt nun in einem kurzen Rückblick einige herausragenden Leistungen von Johann Huber auf, mit denen er Ossiach nicht nur nachhaltig geprägt hat, sondern die auch untrennbar mit der Entwicklung unserer Gemeinde in Verbindung stehen, als Beispiele nennt er die Errichtung des Tourismus- und Bürgerservicezentrum, deren Umsetzung erst durch seine Idee des Grundtausches mit den Österreichischen Bundesforsten möglich wurde, Generalsanierung der Gemeindewasserversorgungsanlage, zahlreiche Straßen- und Wegesanierungen, Generalsanierung des Rüsthauses der Feuerwehr Ossiach, Erstellung des Masterplanes für die künftige Ortskerngestaltung, unermüdlicher Einsatz zur Erlangung der notwendigen Widmung für den Betrieb des Kletterwaldes, Einführung der Parkgebühr, um auch die notwendige finanzielle Basis für künftige Investitionen seitens der Gemeinde Ossiach zu schaffen, Ausgliederung des Tourismus in die Ossiacher Infrastruktur Ges.m.b.H., um dem Tourismus jene Freiheiten zu geben, die er für die künftige Entwicklung braucht, Unterstützung und Förderung der für Ossiach wichtigen Kulturträger, wie Carinthischer Sommer, Carinthische Musikakademie, Gesangsvereine u.v.a.m.

Er wünscht Johann Huber für die Zukunft alles Gute, viel Gesundheit, um seinen zahlreichen Hobbys frönen zu können.

Nun skizziert der neue Bürgermeister in kurzen Worten seine Ziele für die Gemeinde Ossiach und betont, dass sein Motto lautet, gemeinsam für Ossiach zu arbeiten. Er setzt auf sachlich geführte und von Anstand und Respekt geprägte Diskussionen und auf eine menschliche Politik.

Danach stellt er einen Antrag zur Geschäftsbehandlung nach § 41 Abs. 5 der K-AGO und ersucht um 19.45 Uhr, die Sitzung für circa 10 Minuten zu unterbrechen um etwas frische Luft zu tanken und danach die weiteren zahlreichen Tagesordnungspunkte abzuarbeiten. Dieser Antrag wird mit 11 gg. 0 Stimmen angenommen.

Während der Sitzungsunterbrechung verabschiedet sich Herrn Bezirkshauptmann Dr. Dietmar Stückler und entfernt sich von der Sitzung.

Auch zahlreiche Zuhörer nützen die Sitzungsunterbrechung und verlassen ebenfalls den Sitzungssaal.

Um 20.00 Uhr wird die Sitzung fortgesetzt und die umfangreiche Tagesordnung nach und nach abgearbeitet.

Zu Punkt 4 der Tagesordnung:

Entsendung in die einzelnen Verbände und Kommissionen durch BGM-Nachwahl

Der Vorsitzende führt aus, dass durch die Nachwahl des Bürgermeisters einige Funktionen in verschiedenen Verbänden nun vom neuen Bürgermeister bekleidet werden.

Dem Wasserverband Ossiacher wird der Bürgermeisterwechsel bekanntgegeben und Herr Gernot Prinz anstelle von Herrn Johann Huber als Vertreter der Gemeinde Ossiach in der Mitgliederversammlung namhaft gemacht.

Ferner schlägt der Gemeinderat Ossiach vor, Herr Gernot Prinz möge anstelle von Herrn Johann Huber in den Vorstand des Wasserverbandes Ossiacher See gewählt werden.

Auch dem Abfallwirtschaftsverband wird der Bürgermeisterwechsel bekanntgegeben und somit die Entsendung des neuen Bürgermeisters in den Verbandsrat, ebenso wird der Wechsel des Bürgermeisters der Gemeinde Ossiach der Verwaltungsgemeinschaft und dem Sozialhilfe- und Schulgemeindevorstand Feldkirchen mitgeteilt.

Diese Vorgangsweise wird vom Gemeinderat Ossiach mit 11 gg. 0 Stimmen zustimmend zur Kenntnis genommen.

Zu Punkt 5 der Tagesordnung:

Geschäftsführerwechsel in der Ossiacher Infrastruktur Ges.m.b.H.

Der Bürgermeister berichtet, dass der bisherige Bürgermeister Johann Huber durch seinen Rücktritt am 26. Mai 2020 nicht auch automatisch als Geschäftsführer der Ossiacher Infrastruktur Gesellschaft mit beschränkter Haftung (OIG) ausgeschieden ist, sondern es bedarf eines Notariatsaktes, dass eben der nun neu gewählte Bürgermeister auch die Funktion des Geschäftsführers in der OIG übernimmt.

Diesem Wechsel (Bürgermeister Gernot Pirnz anstelle des zurückgetretenen Bürgermeisters Johann Huber) in der Ossiacher Infrastruktur Ges.m.b.H. stimmt der Gemeinderat Ossiach mit 11 gg. 0 Stimmen zu.

Zu Punkt 6 der Tagesordnung: (BE. Vzbgm. Philipp Kulterer)
Protokollierung Umlaufbeschluss des Gemeinderates vom 28.04.2020 (Sanierung
Gemeinde- und Verbindungsstraßen 2019-2020);
Zuschlagsentscheidung/Zuschlagserteilung bzw. Auftragsvergabe Teil 1

Der gewählte Berichterstatter führt aus:

Aufgrund der bekannten Krisensituation und der während dieser Zeit verordneten Aussetzung von Sitzungen hat der Gemeinderat Ossiach am 28.04.2020 erstmalig das neu geschaffene Instrument der Fassung eines Umlaufbeschlusses gemäß § 39 Abs. 4 der K-AGO in Anspruch genommen.

Vermerk der Amtsleitung und Finanzverwaltung:

Wie im Umlaufbeschluss dargelegt, liegt für dieses Vorhaben ein genehmigter Finanzierungsplan vom 12.04.2019 vor.

Die Vergabe des 2. Teiles dieses Projektes ist für Herbst 2020 vorgesehen, da dieser Abschnitt unmittelbar mit der Teilsanierung von Wasserleitungsbereichen zusammenhängt.

Der Umlaufbeschluss nach § 39 Abs. 4 K-AGO wird vom Vorsitzenden verlesen und wird wie nachstehend angeführt protokolliert:

„Der Swietelsky AG, Zweigstelle Kärnten/Osttirol, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, Josef-Sablatnig-Straße 251, wird hinsichtlich eines Teiles des Projektes Sanierung von Gemeinde- und Verbindungsstraßen in der Gemeinde Ossiach in den Jahren 2019-2020, aufgrund des vorliegenden Prüfberichtes vom 20.03.2019 einerseits die Zuschlagsentscheidung als aus dem Prüfungsverfahren hervorgegangener Billigstbieter bekanntgegeben und andererseits auch gleichzeitig der Auftrag aufgrund des vorliegenden Ergebnisses über die Angebotsprüfung, als Billigstbieter mit einem Brutto-Gesamtangebotspreis von EUR 383.567,50 (inkl. MwSt.), erteilt.

Gemäß § 39 Abs. 4 der K-AGO ist für diesen Beschluss die einfache Mehrheit der Mitglieder des Gemeinderates erforderlich.

Alle Mitglieder des Gemeinderates werden ersucht, diesem Antrag unter Beisetzung von Datum und Unterschrift, ihre Zustimmung zu erteilen.

Als spätestster Termin für die Beschlussfassung im Umlaufweg wird Montag, der 4. Mai 2020, 12.00 Uhr, in Vormerkung genommen.

In die Unterlagen kann jederzeit nach kurzer telefonischer Voranmeldung am Gemeindeamt eingesehen werden und dort auch die Unterschriftsleistung erfolgen.“

Der im Umlaufweg gefasste Beschluss bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Sitzungsniederschrift und ist diesem Sitzungsprotokoll in Form der „Beilage GR 04.06.2020/TOP 6“ angeschlossen.

Abstimmungsergebnis: 11 gg. 0 Stimmen.

Dieser Tagesordnungspunkt wird ohne Wechselrede abgeschlossen.

Zu Punkt 7 der Tagesordnung: BE. Vzbgm. Philipp Kulterer

Bericht dringende Verfügungen des Bürgermeisters

a.) Anpflanzung und Pflege Blumenanlagen 2020

b.) Maschinengemeinschaft Ossiach, Ansuchen Landwirtschaftsförderung 2020

**c.) Mängelbehebung Volksschul- und Kindergartengebäude Ossiach 9 aufgrund
Feuerbeschau 2019**

Der gewählte Berichterstatter führt aus:

Aufgrund der bekannten Krisensituation und der während dieser Zeit verordneten Aussetzung von Sitzungen hat der Bürgermeister von den Empfehlungen des Amtes der Kärntner Landesregierung und des Kärntner Gemeindebundes vom 16.03. bzw. 30.03.2020 auf die Möglichkeit von „dringenden Verfügungen“ nach § 73 K-AGO zurückzugreifen, Gebrauch gemacht und drei solcher Verfügungen erlassen, welche im Vorfeld allen Mitgliedern des Gemeinderates Ossiach zur Kenntnis übermittelt wurden.

Vermerk der Amtsleitung:

Hinsichtlich des Instrumentes „Dringende Verfügungen“ wird auf § 73 der K-AGO hingewiesen. Mit dem Inkrafttreten des Kärntner COVID-19-Gesetzes am 11.04.2020 wurde nun auch für den Gemeinderat die aus Sicht der Amtsleitung durchaus vernünftige – ja teilweise sogar notwendige – Möglichkeit eingeräumt, Beschlüsse im Umlaufweg zu fassen.

Beschlussfassung:

Es ist kein Beschluss notwendig, sondern hat der Bürgermeister gemäß § 73 Abs. 1 letzter Satz dem zuständigen Organ ohne Verzug zu berichten. Die dringenden Verfügungen des Bürgermeisters bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Sitzungsprotokolles und werden diesem in Form der Beilagen „GR 04.06.2020/TOP 7“ angeschlossen.

Dieser Bericht wird vom Gemeinderat mit **11 gg. 0 Stimmen zustimmend** zur Kenntnis genommen.

Im Zuge der Diskussion melden sich Frau **GRⁱⁿ Mag.^a Marie Lenoble** und Herr **GR Mag. Gregor Krappinger** zu Wort.

In beiden Fällen gibt es dazu erläuternde Ausführungen des Amtsleiters.

Zu Punkt 8 der Tagesordnung: (BE. Vzbgm. Philipp Kulterer)

Gemeinde Steindorf, Ansuchen finanzielle Beteiligung interkommunale

Zusammenarbeit Ossiacher See Halle

Der gewählte Berichterstatter legt den Sitzungsvortrag dar:

Mit Ersteingabe vom 12.12.2019 und adaptiertem Ansuchen vom 10.03.2020 ist die Gemeinde Steindorf am Ossiacher See an die Gemeinde Ossiach mit der Bitte herangetreten, das Projekt interkommunale Zusammenarbeit in Bezug auf Nutzung der Infrastruktureinrichtung Ossiacher See Halle, zu unterstützen.

Dabei ist daran gedacht, dass die Gemeinde Ossiach einen einmaligen Infrastrukturbeitrag zur Miterhaltung und Ausbau der Ossiacher See Eishalle in Höhe von € 5.000,00 leistet.

Im Gegenzug dafür erhält die Gemeinde Ossiach Leistungen in Form von Genussgutscheinen bzw. Abos im Ausmaß von € 2.500,00 für z.B. Kinder- u. Schuleislauf, Stocksport od. Ähnliches in den Vormittagsstunden oder Gutscheine für Publikumslauf.

Mit Schreiben vom 8. Mai 2020 hat die Gemeinde Steindorf wie folgt nachgefragt:

Wie bereits in meinem letzten Schreiben beziehend auf dringende Sanierungsmaßnahmen dargelegt, ist ein Weiterbestehen der Ossiacher See Eishalle ohne gemeinsame Anstrengungen nicht mehr möglich. Auf dringendst notwendige (bereits in Aussicht gestellte) Fördermittel des Landesrates könnte im Zuge eines IKZ-Projektes zugegriffen werden.

Sehr wohl bin ich mir auch in Zeiten der derzeitigen Krise über die äußerst schwierige Situation, vor allem in finanzieller Hinsicht, für uns Gemeinden bewusst.

Dennoch erlaube ich mir höflich nachzufragen wie es mit meinem Angebot in Bezug die Interkommunale Zusammenarbeit aussieht und ob wir mit einer entsprechenden Unterstützung rechnen können?

Vermerk der Amtsleitung und Finanzverwaltung:

Grundsätzlich ist diese Idee der interkommunalen Zusammenarbeit, vor allem mit einer Infrastruktureinrichtung wie die Ossiacher See Halle, die viele Möglichkeiten auch für Kindergarten, Volksschule sowie Jung und Alt bietet, durchaus zu begrüßen.

Allerdings besteht auch in diesem Fall aus Sicht der Amtsleitung und Finanzverwaltung in Anbetracht der aktuellen Krisensituation die Verpflichtung, auf die Informationsschreiben des Amtes der Kärntner Landesregierung vom 26.03.2020, Zahl 03-ALL-2168/17-2020 hinzuweisen, wonach seitens des Gemeindereferates empfohlen wird, umgehend durch den Bürgermeister eine **haushaltswirtschaftliche Sperre** unter Berücksichtigung der Bestimmungen des § 24 des Kärntner Gemeinde-haushaltsgesetzes zu verfügen und derzeit nicht unbedingt erforderliche Ermessungsaufgaben (wie z.B. freiwillige Leistungen und Förderungen) **weitestmöglich zu reduzieren oder gänzlich zu vermeiden**. Dies betrifft sowohl den Gemeindehaushalt als auch die wirtschaftlichen Unternehmungen der Gemeinde.

Mit Erlass der Gemeindeabteilung vom 03.04.2020, Zahl 03-ALL-2168/24-2020 (001/2020), wurde nochmals darauf hingewiesen, dass die vor **angeführten haushaltswirtschaftlichen Maßnahmen konsequent umzusetzen sind**.

*Nach Abschluss der Berichterstattung erläutert der Vorsitzende den **ANTRAG** des Gemeindevorstandes vom 15.05.2020, der folgendes Aussehen hat und ohne Diskussion zum **BESCHLUSS** erhoben wird, der Gemeinderat möge beschließen:*

Grundsätzlich unterstützt die Gemeinde Ossiach das Projekt der interkommunalen Zusammenarbeit mit der Nachbargemeinde Steindorf am Ossiacher See hinsichtlich Nutzung der Infrastruktureinrichtung Ossiacher See Halle jedenfalls. Allerdings ist es derzeit aufgrund der herrschenden Krisensituation und den damit verbundenen strikten Vorgaben der Gemeindeabteilung des Amtes der Kärntner Landesregierung nicht möglich, eine fixe finanzielle Zusage zu erteilen. Die Gemeinde Ossiach kann derzeit bestenfalls ein Bekenntnis zu diesem Projekt bzw. eine Absichtserklärung, dieses zu unterstützen, abgeben. Dazu ergeht auch die Einladung, sowohl einen Finanzierungsvorschlag als auch ein Betriebsonzept vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: 10 gg. 1 Stimmen (Gegenstimme: Frau GRⁱⁿ Heide Lenoble).

*Aufgrund der umfassenden Berichterstattung ist dieser Tagesordnungspunkt **ohne Diskussion** vom Beratungs- ins Abstimmungsverfahren übergegangen.*

Zu Punkt 9 der Tagesordnung: (BE. Vzbgm. Philipp Kulterer)
Änderung in der Ossiacher Nachmittagsbetreuung

Bericht des Ausschussvorsitzenden für Soziales und Gemeinwesen auf der Grundlage des Sitzungsvortrages vom 15.05.2020:

Aufgrund des Antrages des Gemeindekindergartens Ossiach vom 1.12.2019, hat die Gemeinde Ossiach insofern sehr rasch reagiert, als hinsichtlich jener Kinder, für welche die Kindergartenleitung die volle Verantwortung trägt (17 an der Zahl), die Möglichkeit einer eigenen Versicherung geprüft wurde.

Das hat zum Ergebnis geführt, dass 3 Versicherungsvarianten für eine Kollektivunfallversicherung angeboten wurden und nach Prüfung der Offerte der Abschluss dieser Kollektivunfallversicherung bereits im Laufe des Monats Februar 2020 erfolgte, um die Kindergartenleiterin diesbezüglich aus der Verantwortung zu entlassen.

Vermerk der Amtsleitung und Finanzverwaltung:

Die angebotenen Varianten wurde gemeinsam mit der Kindergartenleitung sondiert, geprüft und dabei festgestellt, dass das Angebot der UNIQUA-Versicherung vom 24.01.2020 sehr attraktiv ist, weil die versicherten Personen einerseits konkret bezeichnet sind, und zwar „**Sämtliche Kinder der Nachmittagsbetreuung der Gemeinde Ossiach bis zum vollendeten 15. Lebensjahr**“ und andererseits auch auf einer ausreichenden Basis (für 30 Kinder) ausgelegt ist.

Die Jahresprämie beträgt € 15,00 pro Kind, also in Summe € 450,00.

Somit ist im ersten Schritt einmal die wichtigste Forderung der Kindergartenleitung erfüllt und die Absicherung der Kinder der Nachmittagsbetreuung bereits seit 18.02.2020 gewährleistet.

Hinsichtlich der Neugestaltung der Nachmittagsbetreuung gilt aufgrund der aktuellen Krisensituation auch für diesen Bereich die Regelung laut Informationsschreiben des Amtes der Kärntner Landesregierung vom 26.03.2020, Zahl 03-ALL-2168/17-2020, welches am 3. April 2020 unter Zahl 03-ALL-2168/24-2020 (001/2020) noch ergänzt wurde. Darin werden nun die Kärntner Gemeinden nochmals darauf hingewiesen werden, dass alle im vorangegangenen Informationsschreiben **empfohlenen haushaltswirtschaftlichen Maßnahmen konsequent umzusetzen sind**, damit den negativen Auswirkungen der „Corona-Krise“ auf die Gemeindefinanzen 2020 bestmöglich entgegengewirkt werden kann.

Demnach ist durch den Bürgermeister eine **haushaltswirtschaftliche Sperre** unter Berücksichtigung der Bestimmungen des § 24 des Kärntner Gemeindehaushaltsgesetzes zu verfügen und derzeit nicht unbedingt erforderliche Ermessungsaufgaben (wie z.B. freiwillige Leistungen und Förderungen) **weitestmöglich zu reduzieren oder gänzlich zu vermeiden**. Dies betrifft sowohl den Gemeindehaushalt als auch die wirtschaftlichen Unternehmungen der Gemeinde.

Aus diesem Grunde wird vorgeschlagen, die Änderung der Nachmittagsbetreuung dem zuständigen Ausschuss zur Vorberatung zuzuweisen und gemeinsam mit der Kindergartenleitung eine Lösung auszuarbeiten, die mit Beginn des neuen Kindergartenjahres 2020/2021 in Betrieb gehen kann.

Nach Beendigung der Berichterstattung legt der Bürgermeister den **ANTRAG** des Gemeindevorstandes vom 15.05.2020 dar, der wie folgt lautet und nach kurzer Beratung und Diskussion zum **BESCHLUSS** erhoben wird, der Gemeinderat möge beschließen:

Beim bereits erfolgten Abschluss einer Kollektivunfallversicherung im Sinne der obigen Ausführungen (mit Wirksamkeit vom 18.02.2020) handelt es um eine Maßnahme der laufenden Verwaltung nach § 69 Abs. 3 der K – AGO und dient dem Gemeindevorstand und dem Gemeinderat hiermit als Information.

Ansonsten wird der vorliegende Antrag der Leitung des Gemeindekindergartens Ossiach dem zuständigen Ausschuss für Soziales und Gemeinwesen zur Vorberatung unter Einbindung der Kindergartenleiterin zugewiesen. Die neue Regelung sollte – wenn möglich - mit Beginn des Kindergartenjahres 2020/2021 in Betrieb genommen werden können.

Abstimmungsergebnis: 11 gg. 0 Stimmen.

Eine **Wortmeldung** zu diesem Tagesordnungspunkt erfolgt von Herrn **GR Robert Puschl**.

Zu Punkt 10 der Tagesordnung: (BE. Vzbgm. Philipp Kulterer)
Abfallgebührenverordnung neu

Berichterstattung durch den gewählten Vertreter:

Aufgrund eines Beschlusses des Ausschusses für Umweltschutz, Land- und Forstwirtschaft sowie Infrastruktur vom 23.04.2019, hat die Amtsleitung den Entwurf einer neuen Abfallgebührenverordnung ausgearbeitet und am 17.09.2019 der Aufsichtsbehörde zur Vorprüfung vorgelegt.

Mit Erlass der Abteilung 3 des Amtes der Kärntner Landesregierung vom 3.10.2019, Zahl 03-FE6-37/1-2019, wurde der Gemeinde Ossiach das Vorprüfungsergebnis übermittelt und dieses mit der zuständigen Juristin telefonisch besprochen, die notwendigen Änderungen bzw. Ergänzungen noch vorgenommen und am 25.11.2019 zur neuerlichen Begutachtung übermittelt.

Aufgrund von Arbeitsüberlastung konnte die Nachbegutachtung erst im Laufe des Monats März 2020 vorgenommen werden.

Vermerk der Amtsleitung und Finanzverwaltung vom 07.04.2020:

Aufgrund der in der Gemeinde Ossiach bestehenden Entleerungsintervalle besteht die Absicht, die Anhebung der Abfallgebühren mit 1.6.2020 in Kraft treten zu lassen.

Einige noch offene Punkte wurden mit der zuständigen Juristin telefonisch abgeklärt.

Dabei wurde vom Amtsleiter dezidiert darauf hingewiesen, dass zwischen den Gebühren im Abhol- bzw. Sonderbereich, der nur aus drei Liegenschaften besteht, deshalb keine Unterscheidung vorgenommen wurde, weil der Müll von den Bauhofmitarbeitern der Gemeinde Ossiach aus diesen Bereichen abgeholt wird.

Der aufgrund der Vorprüfung überarbeitete und aktualisierte Verordnungsentwurf liegt nun zur neuerlichen Prüfung bei der Gemeindeabteilung.

Vermerk der Amtsleitung und Finanzverwaltung vom 15.05.2020:

Siehe Sitzungsvortrag vom 07.04.2020 mit der Anmerkung, dass aufgrund der aktuellen Krise eine Gebührenerhöhung zum jetzigen Zeitpunkt zumindest hinterfragenswert ist.

Aufgrund der Empfehlung der Aufsichtsbehörde im Rahmen der Vorbegutachtung, wird die Kalkulation der Gebühren aufgrund der erforderlichen Abgangsdeckung aus dem Rechnungsabschluss 2019 kaufmännisch gerundet.

*Nach Abschluss der Berichterstattung erläutert der Bürgermeister den **ANTRAG** des Gemeindevorstandes vom 15.05.2020, der wie folgt lautet und ohne Wechselrede zum **BESCHLUSS** erhoben wird,
der Gemeinderat möge beschließen:*

Aufgrund der aktuellen Krisensituation wird die für 1. Juni 2020 ins Auge gefasste Erhöhung der Abfallgebühren auf 1. Oktober 2020 verschoben.

Ansonsten wird die nachstehende Verordnung nach Abschluss des positiven Vorbegutachtungsverfahrens in der vorliegenden Form beschlossen:

VERORDNUNG

Des Gemeinderates der Gemeinde Ossiach vom 4. Juni 2020, Zahl: 852/2020, mit der Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen zur Entsorgung von Abfällen und der Umweltberatung ausgeschrieben werden (**Abfallgebührenverordnung**)

Gemäß §§ 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 103/2019, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr.

29/2020, sowie §§ 55 ff. der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 – K-AWO, LGBl. Nr. 17/2004, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 71/2018, in Verbindung mit der Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Ossiach vom 22. Dezember 2009, Zahl: 852/2009 (Abfuhrordnung), wird verordnet:

§ 1 Ausschreibung

Als Vergütung für den durch die Entsorgung und Umweltberatung entstehenden Aufwand werden Abfallgebühren ausgeschrieben.

§ 2 Abfallgebühr

- (1) Die Höhe der Abfallgebühr für den Hausmüll ergibt sich aus der Vervielfachung der durchgeführten Entleerungen je Müllbehälter mit dem Gebührensatz. Der Gebührensatz beträgt für die Abfallgebühr je Entleerung inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10%:

a) Müllsack 90 Liter	EUR 10,00
b) 90- 120 Liter Müllbehälter	EUR 12,00
c) 240 Liter Müllbehälter	EUR 20,00
d) 800 Liter Müllbehälter	EUR 62,00
e) 1.100 Liter Müllbehälter	EUR 85,00
f) 5.000 Liter Müllbehälter	EUR 330,00
g) Müll lose, je m ³	EUR 78,00.

- (2) Die Entsorgung von Sperrmüll ist bis zu einer Menge von 1m³ in den Abfallgebühren enthalten. Die Höhe der Abfallgebühr für den darüberhinausgehenden Sperrmüll beträgt je m³ inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10% EUR 54,10.

- (3) Die Höhe der Abfallgebühr für die biogenen Abfälle ergibt sich aus der Vervielfachung der durchgeführten Entleerungen je Biotonne mit dem Gebührensatz. Der Gebührensatz beträgt für die Abfallgebühr je Entleerung inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10%:

a) 120 Liter Biotonne	EUR 10,00
b) 240 Liter Biotonne	EUR 20,00.

§ 3 Abgabenschuldner

- (1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für welche Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen bereitgestellt werden. Steht ein Bauwerk auf fremden Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren. Miteigentümer schulden die Abfallgebühr zu ungeteilten Hand.
- (2) Die Gebührenschild geht im Falle eines Eigentumsüberganges eines Grundstückes auf den neuen Eigentümer über. Der neue Eigentümer eines Grundstückes haftet mit dem Abgabenschuldner zur ungeteilten Hand für die Abfallgebühren, die für die Zeit von einem Jahr vor dem Wechsel im Eigentum zu entrichten war.

§ 4

Festsetzung und Fälligkeit der Abgabe

- (1) Die Abfallgebühren sind zweimal jährlich mit Bescheid festzusetzen; sie sind mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.
- (2) Die Vorschreibung für den Zeitraum von 1. Oktober des laufenden bis 31. Mai des Folgejahres erfolgt am 15. Juni des Folgejahres.
- (3) Die Vorschreibung für den Zeitraum 1. Juni bis 30. September des laufenden Jahres erfolgt am 15. Oktober des laufenden Jahres.
- (4) Die gemäß § 5 dieser Verordnung geleisteten Teilzahlungen sind bei der bescheidmäßigen Festsetzung in Abzug zu bringen.

§ 5

Teilzahlungen

- (1) Für die Abfallgebühren sind zweimal jährlich Teilzahlungen vorzuschreiben. Die Vorschreibung erfolgt mittels Lastschriftanzeige jeweils am 15. Jänner und am 15. August; sie sind mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe der Lastschriftanzeige fällig.
- (2) Der Teilzahlungsbetrag für die Abfallgebühren beträgt (jeweils) die Hälfte der zuletzt bescheidmäßig festgesetzten Abfallgebühren.

§ 6

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2020 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Ossiach vom 22. Dezember 2009, Zahl: 852/2009, mit der Gebühren für die **Benützung von Gemeindeeinrichtungen** zur Entsorgung von Abfällen und der Umweltberatung ausgeschrieben werden, außer Kraft.

Der Bürgermeister
Gernot Prinz

Abstimmungsergebnis: 11 gg. 0 Stimmen.

*In Anbetracht der umfangreichen Berichterstattung geht dieser Tagesordnungspunkt **ohne Diskussion** ins Abstimmungsverfahren über.*

Zu Punkt 11 der Tagesordnung: (BE. Vzbgm. Philipp Kulterer) Ossiacher Parkgebührenverordnung 2020
--

Berichterstattung:

Aufgrund der aktuellen Krisensituation rund um COVID-19 und der damit verbundenen Einschränkungen war an ein Inkrafttreten der Ossiacher Parkgebührenverordnung 2020 am 1. Mai 2020 ohnehin nicht zu denken.

Mit der Aufhebung der Ausgangsbeschränkungen per 01.05.2020 und aufgrund der Novelle der COVID-Lockerungsverordnung am 15.05.2020 (wie z.B. Öffnung der Gastronomie), ist nun die Gemeinde Ossiach angehalten, die im Erlass des Amtes der Kärntner Landesregierung vom 26. März 2020 geforderten Vorgaben der Aufsichtsbehörde, nämlich „**Ausschöpfung**

gemeindeeigener Einnahmen (d.h. sowohl der öffentlich-rechtlichen Abgaben als auch der zivilrechtlichen Entgelte) **im möglichen Ausmaß**, um das Haushaltsgleichgewicht und die Funktionsfähigkeit der Gemeinde aufrechtzuerhalten“, umzusetzen.

Unabhängig von der COVID 19-Krise hat die Gemeinde Ossiach bereits im Vorfeld den Entwurf der Ossiacher Parkgebührenverordnung 2020 dem Amt der Kärntner Landesregierung zur Vorprüfung übermittelt.

Vermerk der Amtsleitung und Finanzverwaltung:

Vor Auftreten der Corona-Krise hat die Amtsleitung die Ossiacher Parkgebührenverordnung 2020, die gegenüber 2019 nur eine geringfügige Änderung in einer Parkplatzbezeichnung vorsieht (Parkplatz 5: Kirchsteig statt Kletterwald), dem Amt der Kärntner Landesregierung zur Vorbegutachtung übermittelt.

Diese Vorprüfung wurde mit Erlass des Amtes der Kärntner Landesregierung, Abteilung 3 – Gemeinden Raumordnung und Katastrophenschutz Unterabteilung „Rechtliche Gemeindeaufsicht und Abteilungsmanagement“ positiv abgeschlossen.

Nachdem die kommunalen Einnahmen im Jahr 2020 ohnehin von starken Einbußen aufgrund der Krise geprägt sind, ergeht seitens der Amtsleitung und Finanzverwaltung die Empfehlung, mit der Einhebung der Parkgebühren am 1. Juni 2020 zu beginnen und diese mit Ablauf des 27. September 2020 einzustellen. Die Umsetzung dieses Vorschlages ist nun durch das neu Instrument des Umlaufbeschlusses möglich. Dazu bedarf es lediglich der Inkraftsetzung der ohnehin gültigen Parkgebührenverordnung vom 21. März 2019.

Nach Ende der Berichterstattung bringt der Vorsitzende dem Gemeinderat den **ANTRAG** des Gemeindevorstandes vom 15.05.2020 zur Kenntnis, der wie folgt lautet und ohne Wechselrede zum **BESCHLUSS** erhoben wird, der Gemeinderat möge beschließen:

Die Ossiacher Parkgebührenverordnung 2020, welche im Vergleich zum Jahr 2019 nur eine geringfügige Änderung in der Form erfährt, dass der bisher als „Kletterwald“ bezeichnete Parkplatz 5 nun in „Kirchsteig“ umbenannt wird und die Vorbegutachtung durch die Rechtliche Gemeindeaufsicht positiv durchlaufen hat, wird in der vorliegenden Form beschlossen und hat folgendes Aussehen:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Ossiach vom 4. Juni 2020, Zahl: 640/1/2020, betreffend die Einhebung einer Parkgebühr für das Abstellen mehrspuriger Kraftfahrzeuge (Ossiacher Parkgebührenverordnung 2020)

Gemäß § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBI. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. 29/2020, in Verbindung mit §§ 2 ff. des Kärntner Parkraum- und Straßenaufsichtsgesetzes - K-PStG, LGBI. Nr. 55/1996, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. 29/2020, wird verordnet:

§ 1 Parkgebühr

Für das Abstellen mehrspuriger Kraftfahrzeuge in den unter § 2 Abs. 3 normierten Verkehrsflächen im Gemeindegebiet Ossiach werden gemäß § 2 des K-PStG Parkgebühren ausgeschrieben.

§ 2 Örtlicher und zeitlicher Geltungsbereich

(1) Gebührenpflichtig ist das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen auf den in Abs. 3 normierten und jeweils am Beginn und am Ende deutlich durch Hinweistafeln mit der Aufschrift „Gebührenpflichtige Parkplätze - Anfang bzw. - Ende“ gekennzeichneten Verkehrsflächen im Gemeindegebiet Ossiach.

(2) Die Gebührenpflicht besteht innerhalb der gemäß Abs. 3 normierten Verkehrsflächen während der Zeit vom 1. Jänner bis 31. Dezember jeden Jahres täglich, also auch an Samstagen sowie Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

Ausgenommen ist Parkplatz 2 gemäß Abs. 3 lit. b) an Sonntagen in der Zeit von 9:00 bis 13:00 Uhr.

(3) Die Gebührenpflicht besteht für alle Parkplätze, die auf einer Verkehrsfläche innerhalb der gekennzeichneten Zonen liegen. Alle der Gebührenpflicht unterliegenden Verkehrsflächen (Parkplätze) sind im beiliegenden Übersichtsplan, der einen integrierenden Bestandteil der gegenständlichen Verordnung bildet, wie folgt dargestellt:

- a) Parkplatz 1: „Zentrum“
- b) Parkplatz 2: „Stiftsschmiede“
- c) Parkplatz 3: „Kogl“
- d) Parkplatz 4: „Minigolf“
- e) Parkplatz 5: „Kirchsteig“
- f) Parkplatz 6: „Rüsthaus“
- g) Parkplatz 7: „Volksschule“
- h) Gemeindestraße: „Stiftsstraße“
- i) Gemeindestraße: „Badallee“
- j) Verbindungsstraße: „Badstraße“
- k) Verbindungsstraße: „Prinzstraße“

§ 3 Höhe der Abgabe

(1) Die Höhe der Parkgebühr beträgt € 0,50 je halbe Stunde; der Maximalbetrag (=Tagesgebühr) beträgt € 5,00.

(2) Die erste halbe Stunde ist gebührenfrei; die Ankunftszeit ist durch Verwendung einer Parkscheibe bzw. eines Zettels mit Angabe der Ankunftszeit deutlich sichtbar unmittelbar hinter der Windschutzscheibe des Kraftfahrzeuges anzubringen. Ist eine Windschutzscheibe nicht vorhanden, hat die Anbringung an sonstiger, leicht sichtbarer Stelle zu erfolgen.

(3) Für Ausnahmegewilligungen gemäß § 7 dieser Verordnung beträgt die Pauschalgebühr € 15,00 für jeden angefangenen Monat.

§ 4 Entrichtung der Abgabe

(1) Die Entrichtung der Parkgebühr hat unter Verwendung der von der Gemeinde Ossiach aufgestellten Parkscheinautomaten durch Einwerfen der entsprechenden Beträge in den Parkscheinautomaten zu erfolgen. Der(die) vom Parkscheinautomaten ausgedruckte(n) Parkschein(e) ist (sind) deutlich sichtbar unmittelbar hinter der Windschutzscheibe des Kraftfahrzeuges anzubringen. Ist eine Windschutzscheibe nicht vorhanden, hat die Anbringung an sonstiger, leicht sichtbarer Stelle zu erfolgen.

(2) Für die Dauer von 10 Minuten ist kein Abstellnachweis erforderlich.

§ 5 Abgabenschuldner

Es gelten die Bestimmungen des § 5 Abs. 1 und 2 K-PStG.

§ 6 Ausnahmen von der Entrichtung der Parkgebühr

Es gelten die Bestimmungen der §§ 2 Abs. 3 und 7 Abs. 1 K-PStG.

§ 7 Ausnahmbewilligungen

Personen, denen eine Ausnahmbewilligung gemäß § 6 erteilt worden ist, haben die Parkgebühr in Form einer Pauschalgebühr gemäß § 3 Abs. 3 dieser Verordnung zu entrichten.

§ 8 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2020 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Ossiach vom 21. März 2019, Zahl: 640/1/2019, betreffend die Einhebung einer Parkgebühr für das Abstellen mehrspuriger Fahrzeuge (Ossiacher Parkgebührenverordnung 2019), außer Kraft.

Der Bürgermeister
Gernot Prinz

Beilage:

1 Übersichtsplan

Der Übersichtsplan ist diesem Sitzungsprotokoll mit der Bezeichnung „Beilage GR 04.06.2020/TOP 11“ angeschlossen.

Abstimmungsergebnis: 11 gg. 0 Stimmen

In Anbetracht der umfangreichen Berichterstattung wird dieser Tagesordnungspunkt ohne Wechselrede abgehandelt.

Zu Punkt 12 der Tagesordnung: (BE. Vzbgm. Philipp Kulter)
Eigentümer der Liegenschaft EZ 411 KG 72323, Ansuchen um Aufnahme in die
Badegemeinschaft Alt-Ossiach

Bericht:

Mit Eingabe vom 13.03.2020 haben die neuen Eigentümer der Liegenschaft EZ 411 KG 72323 Ossiach bei der Gemeinde Ossiach die Aufnahme mit 8 Anteilen in die Badegemeinschaft Alt-Ossiach beantragt.

Dieses Ansuchen wurde der Badegemeinschaft Alt-Ossiach am 13.03.2020 zur Stellungnahme übermittelt.

Vermerk der Amtsleitung:

Am 16.03.2020 hat der neue Obmann der Badegemeinschaft Alt-Ossiach (Herr Egbert Campana) der Gemeinde Ossiach mitgeteilt, dass gegen die Aufnahme der neuen Eigentümer der Liegenschaft EZ 411 KG 72323 Ossiach mit 8 Anteilen in die Badegemeinschaft Alt-Ossiach kein Einwand erhoben wird.

Aus diesem Grunde wurde der Entwurf eines Übereinkommens ausgearbeitet, welcher nun zur Beschlussfassung vorliegt.

*Nach Ende der Berichterstattung bringt der Vorsitzende dem Gemeinderat den **ANTRAG** des Gemeindevorstandes vom 15.05.2020 zur Kenntnis, der wie folgt lautet und ohne Wechselrede zum **BESCHLUSS** erhoben wird, der Gemeinderat möge beschließen:*

Dem Antrag der neuen Eigentümer der Liegenschaft EZ 411 KG 72323 in Alt-Ossiach vom 13.03.2020 um Aufnahme in die Badegemeinschaft wird zugestimmt, da die Voraussetzungen dafür vorliegen.

Auch der Vorstand der Badegemeinschaft Alt-Ossiach hat am 13.03.2020 schriftlich sein Einverständnis zum Beitritt der Antragsteller mit 8 Anteilen erklärt.

Aufgrund dessen wurde ein entsprechendes Übereinkommen einschließlich Mitgliederliste, Satzungen und Badeordnung ausgearbeitet und wird in der vorliegenden Form beschlossen.

Dieses Konvolut bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses und ist diesem Sitzungsprotokoll in Form der „Beilage GV 15.05.2020/TOP 11“ angeschlossen.

Abstimmungsergebnis: 11 gg. 0 Stimmen.

Dieser Tagesordnungspunkt wird ohne Wortmeldung abgeschlossen.

**Zu Punkt 13 der Tagesordnung: (BE. Vzbgm. Philipp Kulterer)
Zu- und Umbau Rüsthaus FF Ossiach, Restfinanzierung**

Der 1. Vizebürgermeister berichtet:

Mit Erlass der Abteilung 3 des Amtes der Kärntner Landesregierung vom 4.9.2019, Zahl 03-FE6-8/21-2019 (003/2019) wurde der Gemeinde Ossiach für die 2. Erweiterung des Finanzierungsplanes für das außerordentliche Vorhaben „Zu- und Umbau Rüsthaus FF Ossiach“ die aufsichtsbehördliche Genehmigung im Sinne des Gemeinderatsbeschlusses vom 27.06.2019 erteilt. Mit dem Gemeinderatsbeschluss vom 09.10.2019 erfolgten Auftragsvergaben in der Höhe von € 54.515,40, das waren um rund € 2.000,00 weniger als in der ursprünglichen Kostenschätzung vorgesehen.

Im Bereich der Sanitärinstallationen und Fliesenlegerarbeiten war anfangs nur der Einbau einer Behinderten-WC-Anlage sowie die Neuverfließung der Böden der bestehenden Sanitäranlagen geplant. Im Zuge der Abbrucharbeiten für das Behinderten-WC ist sowohl der generell schlechte Zustand der Verfließung als auch sämtlicher sanitärer Einrichtungsgegenstände der Sanitäranlagen zu Tage getreten. Aus diesem Grunde war es notwendig, die gesamten WC-Anlagen im Obergeschoß einer Generalsanierung zu unter-

ziehen, wodurch Mehrkosten von € 5.265,02 bei den Sanitärinstallationen und € 3.636,49 bei den Fliesenlegerarbeiten entstanden sind, wobei in diesem Zusammenhang festzuhalten ist, dass nun auch der gesamte Vorraumbereich (war ursprünglich nicht vorgesehen) neu verflies wurde. Das in die die Jahre gekommene Mobiliar im Obergeschoß wurde ebenfalls erneuert und erforderte einen zusätzlichen Aufwand von € 1.950,24.

Letztlich wurden auch noch die Elektroinstallationen auf den neuesten Stand gebracht und überstiegen dadurch die geplanten Ausgaben um rund € 1.600,00.

Die Gesamtkosten der Generalsanierung des Rüsthaus-Obergeschoßes belaufen sich nun auf € 69.877,65 und das Gesamtvolumen des Projektes „Zu- und Umbau sowie Sanierung Rüsthaus Ossiach“ beträgt ausgabenseitig € 923.737,15 und auf der Einnahmenseite € 911.409,35, wodurch sich eine Restfinanzierung von € 12.300,00 ergibt. Dieser Restbetrag wird durch Bedarfszuweisungsmittel 2020 abgedeckt.

Vermerk der Amtsleitung und der Finanzverwaltung:

Durch die Mehrausgaben bei der Sanierung im Obergeschoß des Rüsthauses stieg das Gesamtvolumen der Ausgaben auf € 923.737,15 an, wodurch der Finanzierungsplan um € 12.300,00 überschritten wurde und nach Rücksprache mit der Aufsichtsbehörde im Zuge der Überprüfung des Rechnungsabschlusses 2019 mittels BZ 2020 ausfinanziert wird.

Die Restfinanzierung dieses Projektes wurde von der Finanzverwalterin nun auch bereits im Mittelfristigen Investitionsplan 2020-2024 sowie in der BZ-Aufteilung 2020 eingearbeitet.

*Im Anschluss an die Berichterstattung legt der Vorsitzende und Bürgermeister den **ANTRAG** des Gemeindevorstandes vom 15.05.2020 dar, der wie folgt lautet und ohne weitere Diskussion zum **BESCHLUSS** erhoben wird, der Gemeinderat möge beschließen:*

Der durch zahlreiche zusätzlich notwendige Investitionen bei der Generalsanierung des Obergeschoßes des Rüsthauses der Freiwilligen Feuerwehr Ossiach übersteigende Mehraufwand in Höhe von € 12.300,00 laut der tieferstehenden Auflistung wird zum Beschluss erhoben, dieses Vorhaben mit Hilfe von Bedarfszuweisungsmitteln 2020 ausfinanziert und im Jahr 2020 endgültig abgeschlossen.

Die zusätzlichen Kosten setzen sich wie folgt zusammen:

Sanitärinstallationen für die gesamten WC-Anlagen: € 5.200.

Fliesenlegerarbeiten inklusive des gesamten Vorraumbereiches: € 3.600.

Einrichtungsgegenstände (Tische und Stühle): 1.900.

Elektroinstallationen: 1.600.

Abstimmungsergebnis: 11 gg. 0 Stimmen.

Dieser Tagesordnungspunkt geht ohne Wechselrede zu Ende.

**Zu Punkt 14 der Tagesordnung:
Rechnungsabschluss 2019**

Über Ersuchen des Vorsitzenden berichtet die Finanzverwalterin:

Der Rechnungsabschluss für das Finanzjahr 2019 ist fertiggestellt, wurde am 06.03.2020 von der Aufsichtsbehörde einer eingehenden Überprüfung unterzogen und - nach Vornahme einiger geringfügiger Korrekturen, die von der Finanzverwalterin noch während der Überprüfung umgesetzt wurden - in der nun vorliegenden Form zur Kenntnis genommen.

Die Überprüfung des Rechnungsabschlusses 2019 durch den Kassenprüfungs- und Kontrollausschuss erfolgte aufgrund der Corona-Krise erst am 29. April 2020.

Der Bericht der Finanzverwalterin umfasst einen Streifzug durch alle Teilbereiche dieses Zahlenwerkes mit entsprechenden Erläuterungen.

Vermerk der Amtsleitung und Finanzverwaltung:

Die genauen Zahlen und Details zum Rechnungsabschluss 2019 sind den Beilagen zu entnehmen. Auf die Erläuterungen der Finanzverwalterin zu den Abweichungen gegenüber dem Voranschlag auf den Seiten 39-51 der Beilagen zum Rechnungsabschluss 2019 wird besonders hingewiesen. Aufgrund der Corona-Krise wurde der Rechnungsabschluss 2019 aufgrund der Empfehlung der Gemeindeabteilung, dieser vorab in digitaler Form übermittelt.

*Der Vorsitzende und Bürgermeister dankt der Finanzverwalterin für den ausführlichen Bericht und bringt nun dem Gemeinderat den **ANTRAG** des Gemeindevorstandes vom 15.05.2020 näher, der wie folgt lautet ohne weitere Diskussion zum **BESCHLUSS** erhoben wird, der Gemeinderat möge beschließen:*

Das Ergebnis der Jahresrechnung 2019 mit einem Soll-Abgang von € 76.343,08 und einem Ist-Abgang von € 404.507,48 im ordentlichen Haushalt, einem Soll-Abgang von € 585,08 und einem Ist-Überschuss von € 10.297,34 im außerordentlichen Haushalt sowie einem Ist-Überschuss von € 630.233,16 in der voranschlagsunwirksamen Gebarung wird genehmigt und der Rechnungsabschluss 2019 in der vorliegenden Form festgestellt.

Der ausgewiesene Soll-Abgang, die Rechnungsergebnisse der Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit, der Haushalte mit Kostendeckungsprinzip sowie der einzelnen außerordentlichen Vorhaben werden in der Eröffnungsbilanz (Passivseite) auf den jeweiligen Kapitalausgleichskonten gemäß dem Kärntenspezifischen Kontierungsleitfaden dargestellt.

Die Prüfung der Jahresrechnung 2019 durch den Kassenprüfungs- und Kontrollausschuss erfolgte am 29.04.2020 mit dem Ergebnis, dass der Rechnungsabschluss 2019 in der vorliegenden Form zur Kenntnis genommen wurde.

Abstimmungsergebnis: 11 gg. 0 Stimmen.

Angesichts der umfangreichen Berichterstattung geht dieser Tagesordnungspunkt ohne Diskussion vom Beratungs- ins Abstimmungsverfahren über.

Zu Punkt 15 der Tagesordnung: (BE. GRⁱⁿ Mag.^a Marie Lenoble)
Kassenprüfungsbericht vom 29.04.2020

Die **gewählte Berichterstatte**rin informiert den Gemeinderat über die am 29.04.2020 stattgefundene Sitzung des Kassenprüfungs- und Kontrollausschusses und zitiert die wichtigsten Inhalte der gegenständlichen Niederschrift.

Vermerk der Amtsleitung sowie der Finanzverwaltung:

Diese Sitzung umfasste neben den allgemeinen Tagesordnungspunkten 1 „Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit“ und 5 „Wahl BerichterstatteIn“ noch die Themenschwerpunkte „Rechnungsabschluss 2019“ als TOP 2, „Prüfplan 2020“ als TOP 3 und „Parkgebühren 2019 – Einnahmen – Ausgaben - Übersicht“ als TOP 4.

Das Ergebnis der Beratungen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten ist im Sitzungsprotokoll entsprechend festgehalten.

*Der Vorsitzende dankt für die Berichterstattung und bringt dem Gemeinderat den **ANTRAG** des Gemeindevorstandes vom 15.05.2020 zur Kenntnis, der folgendes Aussehen hat und ohne Wechselrede zum **BESCHLUSS** erhoben wird,*

der Gemeinderat möge beschließen:

Die vorliegende Niederschrift vom 29. April 2020 über die Prüfung der Gebarung der Gemeinde Ossiach durch den Kassenprüfungs- und Kontrollausschuss wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis: 11 gg. 0 Stimmen.

**Zu Punkt 16 der Tagesordnung: (BE. Vzbgm. Philipp Kulterer)
Mittelfristiger Investitionsplan 2020-2024**

Der gewählte Berichterstatter führt aus:

Die Abteilung 3 des Amtes der Kärntner Landesregierung hat den vom Gemeinderat Ossiach am 27.06.2019 beschlossenen mittelfristigen Investitionsplan für die Jahre 2019 – 2023 genehmigt.

Nun wurde dieses mittelfristige Planungsinstrument überarbeitet, auf den aktuellen Stand gebracht und enthält alle derzeit laufenden außerordentlichen Vorhaben, die in Kurzform erläutert werden.

Vermerk der Amtsleitung und der Finanzverwaltung:

Alle derzeit laufenden Projekte sind im aktuellen mittelfristigen Investitionsplan enthalten, sodass dieser Plan nun beschlossen und zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung eingereicht werden kann. Inwieweit sich die COVID 19-Krise auch auf die mittelfristige Investitionsplanung auswirken wird, kann derzeit nicht abgeschätzt werden und wurde auch nicht berücksichtigt. Grundsätzlich ist aber festzuhalten, dass dieses Planungsinstrument jederzeit geändert werden kann.

Im Anschluss an die Berichterstattung verliest der Vorsitzende und Bürgermeister den **ANTRAG** des Gemeindevorstandes vom 15.05.2020, der wie folgt lautet und ohne weitere Diskussion zum **BESCHLUSS** erhoben wird, der Gemeinderat möge beschließen:

Der mittelfristige Finanzrahmen für die Gemeinde Ossiach beträgt aufgrund des Erlasses des Amtes der Kärntner Landesregierung vom 4. Sept. 2019, Zahl 03-FE6-7/3-2019 (003/2019) für die Jahre 2020-2023 € 270.000,00. Dieser Rahmen wurde vorerst auch für das Jahr 2024 übernommen.

Der vorliegende mittelfristige Investitionsplan für die Jahre 2020-2024 ist als integrierender Bestandteil dieses Sitzungsvortrages mit der Bezeichnung „Beilage GR 04.06.2020/TOP 16“ anzusehen, wird in der vorliegenden Form beschlossen und nach Beschlussfassung durch den Gemeinderat zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung bei der Abteilung 3 des Amtes der Kärntner Landesregierung eingereicht.

Abstimmungsergebnis: 11 gg. 0 Stimmen.

In Anbetracht der ausführlichen Berichterstattung wird dieser Tagesordnungspunkt **ohne Wechselrede** abgeschlossen.

**Zu Punkt 17 der Tagesordnung: (BE. Vzbgm. Philipp Kulterer)
BZ-Aufteilung 2020**

Der Vizebürgermeister berichtet:

Mit Erlass des Amtes der Kärntner Landesregierung vom 15.10.2018, Zahl: 03-ALL-58/23-2018, wurden der Gemeinde Ossiach für die Jahre 2019 und 2020 Bedarfszuweisungen innerhalb des Rahmens (BZ IR) in Höhe von € 284.000,00 (davon € 14.000,00 als Gemeindefinanzausgleich) zugesichert.

Vermerk der Amtsleitung und Finanzverwaltung:

Die Aufteilung dieser Bedarfszuweisungsmittel wurde unter Berücksichtigung der fixen Bindungen für Investitionen in den verschiedenen kommunalen Bereichen vorgenommen und werden dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt.

Der Gemeindefinanzausgleich für 2020 in der Höhe von € 14.000,00 wurde wegen der Corona-Krise bereits ausbezahlt um etwaigen Liquiditätsengpässen vorzubeugen.

*Im Anschluss an die Berichterstattung bringt der Vorsitzende und Bürgermeister dem Gemeinderat den **ANTRAG** des Gemeindevorstandes vom 15.05.2020 zur Kenntnis, der wie folgt lautet und ohne Wechselrede zum **BESCHLUSS** erhoben wird, der Gemeinderat möge beschließen:*

Unter Bedachtnahme auf die mittelfristige Investitionsplanung, die bestehenden fixen Bindungen und die für laufende und anstehende Projekte benötigten finanziellen Mittel, wird die nachstehend angeführte Aufteilung der für das Jahr 2020 zugesicherten Bedarfszuweisungen beschlossen und der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis übermittelt:

<u>BZ-Aufteilung 2020</u>		
<u>(BZ - Zusage € 284.000,00 v.15.10.2018, Zahl: 03-ALL-58/28-2018, eingelangt am 15.10.2018)</u>		
Tilg.REGF-Darl.-"Sanierung Radweg R2 Ossiach" -Teil 1	€	3.300,00
Tilg.REGF-Darl.-"Sanierung Radweg R2 Ossiach" -Teil 2	€	1.500,00
Tilg.REGF-Darl. "Sanierung Rappitscher Straße"	€	11.500,00
Förderung Carinthischer Sommer - Gemeindebetrag	€	7.300,00
Refinanzierung OIG Darlehen Tourismusabgang	€	38.000,00
Refinanzierung OIG Darlehen Rüsthaus Feuerwehr Ossiach	€	38.000,00
Teilabdeckung Soll Abgang Rechnungsabschluss 2018 und 2019	€	43.000,00
Abgangsdeckung u Gemeindefinanzausgleich	€	14.000,00
Landwirtschaftsförderung	€	12.400,00
Zwischensumme 1:	€	169.000,00
<u>Projekte/Vorhaben</u>		
Sanierung Elektroinstallationen und Blitzschutzanlage Volksschul- und Kindergarten	€	17.700,00
Zu- und Umbau sowie Sanierung Feuerwehr Ossiach	€	12.300,00
Revision Flächenwidmungsplan bzw. Bebauungsplan 2018-2021	€	20.000,00
Ortskernentwicklungskonzept 2. Umsetzungsphase – Errichtung Erlebnisspielplatz	€	65.000,00
Zwischensumme 2:	€	115.000,00
BZ-Zusage 2020 (Gesamtsumme Zw. 1 - 2):	€	284.000,00
<u>BZ - Zusagen 2019 offen (noch nicht abberufen):</u>		
Straßenbaumaßnahmen 2019-2020	€	22.600,00
Straßenbaumaßnahmen 2019-2020 KTP (a.R.)	€	319.400,00

Ortsentwickl.GEO-Ortstraumgest.Oss., 2.Umsetzungsphase	€	55.000,00
Wegerrichtung im südlichen Flutungsbecken Bleistätter Moor	€	19.100,00
Pfarre Ossiach - Außenrestaurierung (a.R.)	€	5.000,00
Revision Flächenwidmungsplan bzw. Bebauungsplan 2018/2019	€	6.700,00
Summe offene BZ-Anweisungen 2019	€	427.800,00
Ossiach, am 12. Mai 2020		

Abstimmungsergebnis: 11 gg. 0 Stimmen.

Dieser Tagesordnungspunkt geht ohne Wortmeldung zu Ende.

**Zu Punkt 18 der Tagesordnung: (BE. Vzbgm. Philipp Kulterer)
Neuerstellung Bebauungsplan und Flächenwidmungsplan, Erweiterung
Finanzierungsplan**

Berichterstattung:

Mit Erlass des Amtes der Kärntner Landesregierung, Abteilung 3 – Gemeinden und Raumordnung, Unterabteilung Wirtschaftliche Gemeindeaufsicht vom 25.05.2018, Zahl 03-FE6-8/10-2018 (003/2018) wurde der Finanzierungsplan für das ao. Vorhaben „Neuerstellung FLÄWI“ zur Kenntnis genommen. Die Kosten dieses Projektes beliefen sich auf rund € 58.000,00, wobei die Finanzierung die Jahre 2018 und 2019 umfasste.

Vermerk der Amtsleitung und Finanzverwaltung:

Der neue Gefahrenzonenplan für die Gemeinde Ossiach (Revision 2018) ist am 16.01.2019 in Kraft getreten und hat gravierende Auswirkungen auf das Projekt „Neuerstellung Flächenwidmungsplan“, da Teilflächen von Campingwidmungen in der gelben Gefahrenzone liegen und diese Bereiche laut den gesetzlichen Vorgaben explizit nicht als Campingwidmungen festgelegt werden dürfen.

Aus diesem Grunde hat die Gemeinde Ossiach bereits im Oktober 2019 an die Wildbach- und Lawinverbauung Villach einen Antrag um Erstellung eines Projektes für die betroffenen Bereiche gerichtet, welches ermöglichen soll, die gelbe GZ aus den Campingplatzbereichen weitgehendst hinauszudrängen.

An diesem Projekt arbeitet die WLW derzeit. Durch die aktuelle Krisensituation verschiebt sich auch dieses Vorhaben um einige Zeit.

Die beschriebene Situation, die beim Start der Projektes „Neuerstellung Bebauungsplan und Flächenwidmungsplan“ nicht bekannt und vorhersehbar war, führt einerseits zu gravierenden Verzögerungen und andererseits hat sich auch gezeigt, dass durch das Alter des bestehenden Flächenwidmungsplanes (dieser stammt aus dem Jahr 2001) wesentlich mehr Änderungen durchzuführen sind als die ursprünglich im Angebot vorgesehene Anzahl von 40. Derzeit liegen wir bei ca. 195 Einzeländerungen, bei Berücksichtigung sämtlicher Unterpunkte sind es sogar 445 Vorprüfungen bzw. Umwidmungen.

Aus diesem Grunde wurde diese Situation bereits im Dezember 2019 mit dem für die Gemeinde Ossiach zuständigen Raumplaner Dr. Jernej besprochen und von ihm ein Lösungsvorschlag unterbreitet, bei dem er nur 155 zusätzliche Vorprüfungspunkte verrechnet – also auf die Unterpunkte komplett verzichtet – und darauf noch zusätzlich einen Nachlass von 25 % gewährt. Die Gesamtmehrkosten belaufen sich sohin auf rund € 35.000,00 und werden mittels BZ der Jahre 2020 und 2021 finanziert.

Wegen der beschriebenen Verzögerungen ist mit einem Abschluss dieses Projektes frühestens im Jahr 2021 zu rechnen.

Im Anschluss an die Berichterstattung legt der Vorsitzende und Bürgermeister den **ANTRAG** des Gemeindevorstandes vom 15.05.2020 dar, der wie folgt lautet und ohne weitere Diskussion zum **BESCHLUSS** erhoben wird, der Gemeinderat möge beschließen:

Vom außerordentlichen Vorhaben „Revision bzw. Neuerstellung Flächenwidmungsplan und Überarbeitung Bebauungsplan der Gemeinde Ossiach“ konnte der Teilbereich Überarbeitung Bebauungsplan im Jahr 2019 abgeschlossen werden und ist dieses neue Instrument bereits seit 24.05.2019 in Kraft.

Durch die vorstehend dargelegten Gründe konnte das gegenständliche Projekt nicht wie geplant zum 31.12.2019 abgeschlossen, sondern muss einerseits bis in Jahr 2021 verlängert und andererseits wie folgt erweitert werden:

Finanzierungsplan „Revision bzw. Neuerstellung Flächenwidmungsplan und Überarbeitung Bebauungsplan der Gemeinde Ossiach“ – Änderung und Erweiterung

	Ausgaben bisher	Änderung - Erweiterung	Ausgaben neu
Revision bzw. Neuerstellung FLÄWI Ossiach und Überarbeitung Bebauungsplan Gde.Ossiach	58.000,00	40.000,00	98.000,00
Summe Ausgaben	58.000,00	40.000,00	98.000,00
	Einnahmen bisher	Erweitert	Einnahmen neu
Bedarfszuweisung 2018	29.000,00		29.000,00
Bedarfszuweisung 2019	29.000,00		29.000,00
Bedarfszuweisung 2020		20.000,00	20.000,00
Bedarfszuweisung 2021		20.000,00	20.000,00
Summe Einnahmen	58.000,00	40.000,00	98.000,00

Der geänderte Finanzierungsplan wird in der vorliegenden Form beschlossen und der Aufsichtsbehörde, da das Vorhaben nicht unter die Genehmigungspflicht nach § 104 Abs. 6 der K-AGO fällt, lediglich mitgeteilt bzw. zur Kenntnis übermittelt.

Abstimmungsergebnis: 11 gg. 0 Stimmen.

Angesichts der umfangreichen Berichterstattung geht dieser Tagesordnungspunkt **ohne Diskussion** ins Abstimmungsverfahren über.

Zu Punkt 19 der Tagesordnung: (BE. Vzbgm. Philipp Kulterer)
Erneuerung Wasserleitungsteilbereiche Alt-Ossiach und Rappitsch
a.) Finanzierungsplan
b.) Darlehensausschreibung

Berichterstattung:

Nach der Sitzung des Gemeindevorstandes hat die Aufsichtsbeamtin dem Amtsleiter auf seine Anfrage vom 29.05.2020 telefonisch mitgeteilt, dass der Finanzierungsplan für das Wasserleitungsteilprojekt im Sinne des vom Gemeindevorstand am 15.05.2020 gefassten Beschlusses erfolgen kann.

Vermerk der Amtsleitung und Finanzverwaltung:

Über diese telefonische Mitteilung wurde ein Aktenvermerk verfasst, der im Sitzungsakt aufliegt.

Weiters wird der Beschluss des Gemeindevorstandes vom 15.05.2020 noch geringfügig abgeändert und zwar in der Form, dass laut Bezeichnung des Tagesordnungspunktes dieser in einen Unterpunkt a) Finanzierungsplan und b) Darlehensausschreibung unterteilt wird.

Nach Abschluss Berichterstattung bringt der Bürgermeister dem Gemeinderat den **ANTRAG** des Gemeindevorstandes vom 15.05.2020 bzw. 04.06.2020 näher, der wie folgt lautet und nach Beratung und Diskussion zum **BESCHLUSS** erhoben wird, der Gemeinderat möge beschließen:

Der Antrag des Gemeindevorstandes vom 15.05.2020 wird etwas abgeändert und hat nun folgendes Aussehen:

a.) Die Umsetzung des Projektes „Erneuerung von Versorgungsleitungen der Gemeindewasserversorgungsanlage Ossiach – BA 03“ in den Ortschaften Alt-Ossiach und Rappitsch auf Basis der Projektunterlagen der Verwaltungsgemeinschaft Feldkirchen, für welches aufgrund der durchgeführten Ausschreibung Nettokosten von rund € 340.000,00 anfallen werden, wird beschlossen.

Da die Bundesförderung in Höhe von 22 % in Form von halbjährlichen Annuitätenzuschüssen auf 25 Jahre ausbezahlt wird, wirkt sich dies erst bei der Darlehensrefinanzierung positiv aus.

Zu welchem Zeitpunkt die Auszahlung des Darlehens aus dem Kärntner Wasserwirtschaftsfonds für das gegenständliche Vorhaben erfolgt, kann derzeit noch nicht abgeschätzt werden. Sollte die Auszahlung erst nach Projektabschluss getätigt werden, wird dieser Betrag als Darlehenssondertilgung in Anwendung gebracht.

Da diese Punkte bei der Erstellung des Finanzierungsplanes von Bedeutung sind, wurde diesbezüglich die Aufsichtsbehörde um Beratung gebeten und angefragt, ob der Finanzierungsplan in der tieferstehend angeführten Variante gemäß § 104 Abs. 6 lit. a der K-AGO zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung eingereicht werden kann oder ob noch Änderungen notwendig sind, vor allem hinsichtlich der Höhe des Darlehens.

Aufgrund der Antwort der zuständigen Aufsichtsbeamtin vom 02.06.2020 kann der nachfolgend angeführte Finanzierungsplan beschlossen werden:

Finanzierungsplan „Erneuerung von Versorgungsleitung der Gemeindewasserversorgungsanlage Ossiach in den Ortschaften Alt-Ossiach und Rappitsch – BA 03“		
	Ausgaben	Einnahmen
Baukosten	340.000,00	
Summe Ausgaben	340.000,00	
Darlehen		340.000,00
Summe Einnahmen		340.000,00

Aufgrund der Neuberechnung des Wassergebührenkalkulationsmodells wird auch mittelfristig – über das Jahr 2021 hinaus - eine stufenweisen Anpassung der Wasserbezugsgebühren auf zumindest 2 Euro notwendig sein.

Außerdem wird zur Stärkung des Betriebes „Wasserversorgung“ die seit 2010 in Kraft befindliche Verordnung über die Vorschreibung von Aufschließungsbeiträgen einerseits einer Evaluierung (Vorschlag: per 01.01.2021) zu unterziehen sein und sind in weiterer Folge diese Beiträge auch einzuheben.

b.) Des Weiteren wird der Beschluss gefasst, über die gesamte Projektsumme von € 340.000,00 ein Darlehen mit folgenden Bedingungen auszuschreiben:

- ❖ **Möglichkeit jederzeit Sondertilgungen vorzunehmen zu können.**
- ❖ **Bei der variablen Verzinsung ist ein Zinscap (Zinsobergrenze) für verschiedene Zeiträume (5, 10 und 15 Jahre) anbieten zu lassen.**
- ❖ **Einbau einer Kündigungsmöglichkeit in den Darlehensvertrag.**
- ❖ **Darlehenslaufzeit: 25 Jahre.**

Nach Genehmigung des Finanzierungsplanes sind in der nächsten Sitzung des Gemeinderates noch folgende Beschlüsse zu fassen:

Zuschlagserteilung bzw. Auftragsvergabe an Swietelsky AG.

Darlehensvertrag.

Abstimmungsergebnis: 11 gg. 0 Stimmen.

An der Diskussion beteiligen sich Frau GRⁱⁿ Mag.^a Marie Lenoble und Herr GR Mag. Gregor Krappinger mit je einer Wortmeldung.

Zu Punkt 20 der Tagesordnung: (BE. Vzbgm. Philipp Kulterer – bei Punkt 20 a.) teilweise die Herren Vzbgm. Lorenz Pirker, GR Engelbert Matschnig und GR Gregor Huber wegen Befangenheit abwesend, dafür anwesend die Ersatzmitglieder Dipl.Inf. Bernd Neudert und Günther Wernig)

Tourismusangelegenheiten – Mountainbike – Projekt Ossiacher Tauern

- a.) MTB-Verträge mit privaten Grundstückseigentümern b) MTB-Verträge mit ÖBf AG c) Einreichung Förderantrag See-Berg- und Rad-Infrastruktur beim Land Kärnten d) Vertrag Gemeinde Ossiach – OIG; Budget MTB Projekt Ossiacher Tauern über OIG; Projektabwicklung MTB Ossiacher Tauern über OIG**
e) Grundsatzbeschluss Unterzeichnung MTB-Verträge aus dem Förderprojekt

Der gewählte Berichterstatter führt aus:

Der Gemeindevorstand Ossiach hat in seiner Sitzung am 15. Mai 2020 folgenden Beschluss gefasst:

- a.) „Die Verträge mit den privaten Grundeigentümern liegen von diesen bereits unterfertigt zur Gegenzeichnung vor und werden in der vorliegenden Form mit der Anbringung des Fertigungsvermerkes „Dieser Vertrag wurde in der Sitzung des Gemeinderates Ossiach am (TOP...) beschlossen“ sowie Unterzeichnung sowohl eines Mitgliedes des Gemeindevorstandes als auch eines des Gemeinderates, beschlossen. Die einzelnen Verträge liegen dieser Niederschrift als integrierender Bestandteil mit der Bezeichnung „GR 04.06.2020/TOP 20a“ bei.**
- b.) Die Vertragsentwürfe der ÖBf AG über die Benützung von ÖBf-Grundflächen für Mountainbiking werden der vorliegenden Form beschlossen. Sämtliche Verträge bilden einen integrierenden Bestandteil dieser Niederschrift und sind in Form der Beilage „GR 04.06.2020/TOP 20b“ dem Protokoll angeschlossen.**
- c.) Dieser Punkt wird zurückgestellt, da der Förderantrag See-Berg- und Rad-Infrastruktur vor Beschlussfassung in den zuständigen Gremien erst vom Tourismus entsprechend auf- und vorzubereiten ist.**
- d.) Nachdem für die ÖBf AG als Vertragspartner für die Mountainbike-Vereinbarungen nur die Gemeinde Ossiach in Frage kommt, ist vom Tourismus eine beschlussreife Vereinbarung auszuarbeiten, dass die gesamte organisatorische Abwicklung über die Ossiacher Infrastruktur Ges.m.b.H (Geschäftsfeld Tourismus) erfolgt. Bis zum Vorliegen eines solchen Übereinkommens wird dieser Punkt zurückgestellt.**

- e.) Auch dieser Punkt wird vorerst zurückgestellt bis ein beschlussfreies Übereinkommen zwischen der Gemeinde Ossiach und der OIG vorliegt. Anmerkung: Dieser Punkt e.) könnte durchaus in den Vertrag nach Punkt d.) eingebunden werden. Hinsichtlich der Kosten (Budget) sind noch entsprechende Unterlagen seitens des Tourismus vorzubereiten.
- f.) Die in den vorhergehenden Punkten d.) und e.) getroffenen Feststellungen gelten im selben Ausmaß auch für diese Angelegenheit, welche ebenfalls in die bereits zitierten Vereinbarung eingebaut werden könnte.
- g.) Sollten weitere MTB-Vereinbarungen mit privaten Grundstückseigentümern notwendig werden, fasst der Gemeinderat bereits jetzt den Grundsatzbeschluss, die dafür erforderlichen Verträge zu denselben Bedingungen - wie derzeit gültig - abzuschließen und im Sinne der Fertigungsklausel nach der K-AGO zu zeichnen.

Hinsichtlich Aufteilung der Finanzierungskosten ist zwischen den beteiligten Parteien Gemeinde Ossiach und Ossiacher Infrastruktur Gesellschaft m.b.H. das Einvernehmen herzustellen.

Wenn hinsichtlich der zurückgestellten Punkten die erforderlichen Unterlagen bis zur Sitzung des Gemeinderates beschlussreif vorliegen, könnte sich der Gemeindevorstand davor noch zu einer Sitzung einfinden, um die offenen Punkte abzuhandeln.“

Am Freitag, dem 29. Mai 2020 um 13.00 Uhr hat hinsichtlich der Verträge mit den privaten Grundeigentümern noch eine Besprechung stattgefunden, an der folgende Personen teilgenommen haben: Die Herren Vizebürgermeister Philipp Kulterer und Lorenz Pirker, das GV-Ersatzmitglied GR Engelbert Matschning, GR Gernot Prinz, Andreas Holzer, Bernd Neudert und GF Rüdiger Augustin.

Dabei wurden im Wesentlichen die Angleichung der Entschädigungssätze der privaten Grundeigentümer an jene der ÖBF-Verträge und auch die Anpassung der Betriebszeiten an die ÖBF-Verträge ausverhandelt.

Vermerk der Amtsleitung und Finanzverwaltung:

Aufgrund der oben zitierten Besprechung liegt nun ein Antrag seitens des Geschäftsfeldes Tourismus vor, der die ausverhandelten Punkte beinhaltet.

Außerdem wird festgehalten, dass die Vereinbarung vom 13.04.2016 über die Auslagerung des Tourismus in die OIG ohnehin Teilbereiche der Tagesordnungspunkte 20 d-f enthält.

Aus diesem Grunde werden diese 3 Punkte zu einem zusammengefasst (20 d).

Es wird empfohlen, diese Vereinbarung, welche auch aus personeller Sicht zu ändern ist, entsprechend anzupassen und das MTB-Projekt Ossiacher Tauern zur Gänze (auch mit der derzeit angedachten Finanzierungsvariante) in diesen Vertrag aufzunehmen.

Im Anschluss an die Berichterstattung bringt der Vorsitzende und Bürgermeister dem Gemeinderat den **ANTRAG** des Gemeindevorstandes vom 04.06.2020 näher, der wie folgt lautet und nach Beratung und Diskussion zum **BESCHLUSS** erhoben wird, der Gemeinderat möge beschließen:

Der Beschluss vom 15.05.2020 hinsichtlich der Punkte a) und b) bleibt im Wesentlichen aufrecht. Die im Punkt a) geänderten Bedingungen sind im tieferstehenden Antrag des Geschäftsfeldes Tourismus aufgelistet und werden beschlossen. Der Punkt b) wird im Sinne des GV-Beschlusses vom 15.05.2020 beschlossen.

Hinsichtlich des Punktes c) liegt nun ein Förderungsantrag „Offensive für See-, Berg- und Rad-Infrastruktur“ vor, beinhaltet auch einen Finanzierungsplan und wird in der vorliegenden Form beschlossen. Die Punkte d-f werden zum Punkt d) zusammengefasst und der Punkt e) wird – wie vom Gemeindevorstand am 15.05.2020 beantragt – beschlossen.

- a) Die Verträge mit den privaten Grundeigentümern liegen von diesen bereits unterfertigt zur Gegenzeichnung vor und werden in der vorliegenden Form mit

der Anbringung des Fertigungsvermerkes „Dieser Vertrag wurde in der Sitzung des Gemeinderates Ossiach am 4. Juni 2020 (TOP 20a) beschlossen“ sowie Unterzeichnung sowohl eines Mitgliedes des Gemeindevorstandes als auch eines des Gemeinderates, beschlossen. Die einzelnen Verträge liegen dieser Niederschrift als integrierender Bestandteil mit der Bezeichnung „GR 04.06.2020/TOP 20a“ bei. Die Verträge werden mit einem Zusatz im Sinne des Antrages des Geschäftsfeldes Tourismus vom 04.06.2020 versehen.

- b) Die Vertragsentwürfe der ÖBf AG über die Benützung von ÖBf-Grundflächen für Mountainbiking werden der vorliegenden Form beschlossen. Sämtliche Verträge bilden einen integrierenden Bestandteil dieser Niederschrift und sind in Form der Beilage „GR 04.06.2020/TOP 20b“ dem Protokoll angeschlossen.*
- c) Beschluss im Sinne der obigen Ausführung.*
- d) Die Punkte d, e und f werden zum Punkt d) zusammengefasst und werden in weiterer Folge in die Auslagerungsvereinbarung vom 13.04.2016 aufgenommen.*
- e) Sollten weitere MTB-Vereinbarungen mit privaten Grundstückseigentümern notwendig werden, fasst der Gemeinderat bereits jetzt den Grundsatzbeschluss, die dafür erforderlichen Verträge zu denselben Bedingungen - wie derzeit gültig – abzuschließen und im Sinne der Fertigungsklausel nach der K-AGO zu zeichnen.*

Die Aufteilung der Finanzierungskosten ist ebenfalls in der anzupassenden Vereinbarung vom 13.04.2016 zu regeln.

Am 04.06.2020 ist vom Geschäftsfeld Tourismus noch ein ergänzender Antrag eingelangt, der in der vorliegenden Form beschlossen wird und folgendes Aussehen hat:

Antrag vom 04.06.2020

TO 20.) Tourismusangelegenheiten - Mountainbike-Projekt Ossiacher Tauern

a)

Die Verträge mit den privaten Grundstückseigentümern liegen vor und sind mit folgenden Zusätzen bzw. Änderungen zu ergänzen:

unter Punkt 3.1. Entgelt

..... gebührt dem Grundeigentümer ein jährliches Entgelt¹ in der Höhe von € 0,26 Euro je lfm., bei Einbauten in den Trails (Holzbrücken, Steinschlichtung) € 0,86 Euro je lfm.

unter Punkt 3.2. Entgelt

Die Entgelte sind spesenfrei und zuzüglich Umsatzsteuer zu bezahlen. Bei Zahlungsverzug werden 10% Verzugszinsen p.a. verrechnet; Mahnungen sind kostenpflichtig (EUR 20,- je Mahnschreiben).

unter Punkt 4.6. Benützungsbedingungen

..... und täglich von 1. Mai bis 31. August von 9.00 bis 19.00 Uhr und vom 1. September bis 31. Oktober von 9.00 bis 17.00 Uhr auf eigene Gefahr

b)

Der Marlipweg Vertrag ab 2021 und die Übereinkommen für die Zubringerwege zu den Trails liegen vor und sind zu unterfertigen.

c)

Förderungsantrag „Offensive für See-, Berg- und Rad-Infrastruktur“ liegt vor, ist zu unterfertigen und beim Land Kärnten einzureichen. Antragsteller muss die Gemeinde Ossiach sein. Projektzuständigkeit in der Gemeinde Ossiach: Rüdiger Augustin OIG.

d,e,f)

Die **Unterfertigung der Verträge** mit den privaten Grundeigentümern und der ÖBf AG erfolgt durch die Gemeinde Ossiach. Die **operative Abwicklung** (Auszahlung, Instandhaltung usw.) erfolgt auf Basis der Vereinbarung mit der Gemeinde Ossiach durch die OIG, Geschäftsfeld Tourismusinformation. Die **Vereinbarung** vom 13.4.2016 zwischen der Gemeinde Ossiach und der OIG ist einerseits durch die personellen Veränderungen und andererseits in Bezug auf das MTB Projekt Ossiacher Tauern anzupassen. Es wird vorgeschlagen, dass die **Projektfinanzierung** zwischen der Gemeinde Ossiach und der OIG in der Vereinbarung unter § 5 *Einsatz der Mittel* im Punkt 9 festgehalten wird.

Die **Gesamtkalkulation Förderprojekt Ossiacher Tauern liegt vor**. Die Projektfinanzierung zwischen der Gemeinde Ossiach und der OIG erfolgt mit Hilfe des nach dem ING (Infrastrukturnutzungsgrad) festgelegten Schlüssels.

Das **gesamte Projekt** MTB Ossiacher Tauern wird über die OIG (Geschäftsfeld Tourismus) abgewickelt.

Angesichts der Befangenheit einiger anwesender Mandatäre bei Punkt 20 b) wird über diese Verträge einzeln abgestimmt:

Abstimmungsverfahren:

Punkt 20 a.) Mountainbike- und Radfahrverträge mit

Grundeigentümer Lorenz Pirker (Vzbgm. Pirker wegen Befangenheit abwesend, dafür anwesend Ersatzmann Dip.Inf. Bernd Neudert):

Abstimmungsergebnis: 11 gg. 0 Stimmen.

Grundeigentümer Engelbert Matschnig (GR Matschnig wegen Befangenheit abwesend, dafür anwesend Ersatzmann Günther Wernig):

Abstimmungsergebnis: 11 gg. 0 Stimmen.

Grundeigentümer Gregor Huber (GR Gregor Huber wegen Befangenheit abwesend, dafür anwesend Ersatzmann Günther Wernig):

Abstimmungsergebnis: 11 gg. 0 Stimmen.

Mountainbike- und Radfahrverträge mit allen übrigen Grundeigentümern, bei denen liegt keine Befangenheit vor.

Abstimmung erfolgt en bloc, Abstimmungsergebnis: 11 gg. 0 Stimmen.

Punkte 20 b.) – 20 e.) sowie Antrag Geschäftsfeld Tourismus

Abstimmungsergebnis: 11 gg. 0 Stimmen.

Im Rahmen des Beratungsverfahrens stellt Herr **GR Mag. Krappinger** einen Antrag zur Geschäftsbehandlung nach § 41 Abs. 5 K-AGO, wonach der sich im Zuhörerraum befindliche Experte für Projektentwicklung Rad in der Region Villach Tourismus GmbH, Herr Andreas Holzer, eingeladen wird, ein kurzes Statement zum Thema Mountainbike-Projekt Ossiacher Tauern abzugeben. Diesem Antrag wird mit 11 gg. 0 Stimme die Zustimmung erteilt und Herr **Andreas Holzer** berichtet in Kurzform über dieses Vorhaben.

Zu Punkt 21 der Tagesordnung: (BE. Vzbgm. Philipp Kulterer)
Vergabe der Heimatwohnung Nr. 2 Rappitsch 53

Der Vizebürgermeister berichtet:

Dieser führt aus, dass die Meine Heimat Gemeinnützige Bau-, Wohn- und Siedlungsgenossenschaft registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung der Gemeinde Ossiach per E-Mail vom 16.04.2020 mitgeteilt hat, dass die Wohnung Nummer 2

in der Heimat-Wohnanlage Rappitsch 53 per 30.04.2020 gekündigt wurde, wodurch diese neu zu vergeben ist.

Aufgrund einer telefonischen Mitteilung von „meine heimat“ vom 23.04.2020 ist ein Neubezug dieser Wohnung aufgrund von notwendigen Renovierungsmaßnahmen frühestens im Juni, wenn nicht sogar erst im Juli möglich.

Vermerk der Amtsleitung und Finanzverwaltung:

Die Nachbesetzung dieser Wohnung fällt in den Zuständigkeitsbereich des Ausschusses für Soziales und Gemeinwesen.

Von den neun aufgrund der Wohnungsevidenz angeschriebenen BewerberInnen wäre diese Wohnung nun an die bei der letzten Wohnungsvergabe vom 3.12.2019 zweigereichte Person zu vergeben.

Die Vergabe dieser Wohnung hat der zuständige Ausschuss mittels Umlaufbeschlusses vom 17.04.2020 einstimmig beschlossen und stellt den nachstehenden Antrag an den Gemeinderat im Wege des Gemeindevorstandes.

*Im Anschluss an die Berichterstattung bringt der Vorsitzende und Bürgermeister dem Gemeinderat den **ANTRAG** des Gemeindevorstandes vom 15.05.2020 näher, der wie folgt lautet und ohne Diskussion zum **BESCHLUSS** erhoben wird, der Gemeinderat möge beschließen:*

Die Wohnung Nr. 2 in der Heimat-Wohnanlage Rappitsch 53 wird an Frau Nicole Zaiser, derzeit wohnhaft in 9560 Feldkirchen, Klachl 1, vergeben.

Abstimmungsergebnis: 11 gg. 0 Stimmen.

Dieser Tagesordnungspunkt wird ohne Wortmeldung abgeschlossen.

Zu Punkt 22 der Tagesordnung: Flächenwidmungsplanänderungen 2019

Bericht des Vorsitzenden:

Der Gemeindevorstand Ossiach hat in seiner Sitzung am 15. Mai 2020 folgenden Beschluss gefasst:

„Grundsätzlich wird die Beschlussfassung der Umwidmungspunkte 8a-8b/2019, 9/2019, 10a-10e/2019, 12/2019 und 14a-14c/2019 auf Basis des Vorprüfungsgutachtens der Unterabteilung Fachliche Raumordnung der Abteilung 3 des Amtes der Kärntner Landesregierung vom 13.12.2019, Zahl 03-FROW-2100/13-2019 und 03-FROW-21006/14-2019, bei der Gemeinde Ossiach eingelangt am 08.01.2020, ins Auge gefasst.

Da betreffend dieser Anträge noch nicht alle zusätzlichen Fachgutachten vorliegen, wird sich der Gemeindevorstand vor der Sitzung des Gemeinderates noch einmal mit diesem Tagesordnungspunkt auseinandersetzen und einen entsprechenden Beschlussantrag vorbereiten.“

Vermerk der Amtsleitung und Finanzverwaltung:

Zu den einzelnen Umwidmungspunkten wird noch Folgendes ausgeführt:

8a-8b/2019:

Dieser Umwidmungsantrag datiert bereits aus dem Jahr 2017 und wurde damals nicht beschlossen, da von Seiten der Abteilung 10 des Amtes der Kärntner Landesregierung - Regionalbüro Feldkirchen keine positive Stellungnahme abgegeben werden konnte, da die Hofstelle nicht mehr selbst bewirtschaftet wird.

Aus diesem Grunde wurde von amtswegen die Umwidmung dieser Fläche in Bauland – Dorfgebiet angeregt.

In diesem Zusammenhang wird auf den Ortsaugenschein vom 14.05.2018, welcher im Aktenvermerk des Amtsleiters vom 16.05. bzw. 17.05.2018 dokumentiert ist, hingewiesen. Anlässlich dieser Begehung wurde aufgrund der topografischen Situation die geringfügige Erweiterung der Hofstellenwidmung um 550 m² laut Vorschlag von Herrn Dr. Jernej unter der Bedingung einer positiven Stellungnahme der Abteilung 10 befürwortet.

Warum nun das Ergebnis dieses Ortsaugenscheines, welches als bindend anzusehen ist, nicht mehr gelten soll, ist für die Gemeinde Ossiach nicht nachvollziehbar, weshalb angeregt wird, dass der Gemeinderat der Gemeinde Ossiach diese Umwidmung beschließen möge.

Zur Stellungnahme des Naturschutzes vom 30.03.2020 wird angemerkt, dass die damals geplante Erweiterung der Hofstelle 550 m² umfasste und nunmehr 623 m². Wenn man den Umwidmungsantrag genau betrachtet, hat sich diese damals beabsichtigte Erweiterung im Nordosten des Areals auf 467 m² reduziert. Um die neue Widmungskategorie Bauland – Dorfgebiet raumordnungsfachlich abzurunden, hat der Ortsplaner im Westen der gegenständlichen Liegenschaft noch eine Arrondierung im Ausmaß 156 m² vorgesehen.

Weiters ist festzuhalten, dass – nachdem es sich ja nicht mehr um eine landwirtschaftliche Hofstelle handelt – grundsätzlich kein Gutachten eines landwirtschaftlichen Amtssachverständigen mehr erforderlich ist. Dennoch hat die Gemeinde Ossiach eine Stellungnahme des landwirtschaftlichen Amtssachverständigen eingeholt, die unter anderem Folgendes zum Inhalt *„Ein Sohn des Antragstellers beabsichtigt die Errichtung eines weiteren Wohnhauses auf dem Hofstellenareal, weshalb ein Antrag auf Umwidmung in Bauland-Dorfgebiet gestellt wurde. Aus ha. Sicht ist die beantragte Widmung für das bevorstehende Vorhaben passend, weshalb von ha. Seite keine Einwände bestehen“*.

Zusammenfassend kann somit gesagt werden, dass das geplante Einfamilienwohnhaus des ältesten Sohnes der Besitzerfamilie das bestehende landwirtschaftliche Gefüge der Topographie angepasst abrundet und keinesfalls von der Einleitung oder gar Fortsetzung einer Zersiedelung gesprochen werden kann.

9/2019:

Hier handelt es sich um eine geringfügige Erweiterung bzw. Arrondierung einer Bauland-Dorfgebiet-Widmung, um den neuen Eigentümern dieses Areals, welches aus zwei Punktwidmungen besteht, eine bauliche Erweiterung und Verbesserung der bestehenden Baulichkeiten zu ermöglichen.

Warum seitens des Amtssachverständigen für Naturschutz dieser geringfügigen Erweiterung nicht zugestimmt werden kann, ist nicht nachvollziehbar, zumal der Gutachter Folgendes ausführt, *„Aus der Sicht des fachlichen Naturschutzes ist durch die Umwidmung und nachfolgende Bebauung nicht mit einer nachhaltig nachteiligen Beeinträchtigung des Gefüges des Haushaltes der Natur zu rechnen.“*

Außerdem darf noch darauf aufmerksam gemacht werden, dass die Widmungserweiterung nur für eine untergeordnete Bebauung vorgesehen ist, weshalb auch in diesem Punkt an den Gemeinderat die Empfehlung ergeht, diesen Umwidmungsantrag zu beschließen, nachdem auch kein Widerspruch zu den raumplanerischen Entwicklungsabsichten der Gemeinde Ossiach vorliegt.

10a – 10e/2019:

Diese Punkte betreffen die Richtigstellung und Adaptierung von kleinräumigen Widmungen im Bereich der Ortschaft Ossiach und betreffen die Grundstücke 46/1, 934 und 46/7 je KG 72323 Ossiach.

Aufgrund des positiven Ergebnisses des Vorprüfungsverfahrens ergeht die Empfehlung, diese Umwidmungspunkte zu beschließen.

Die sonstigen notwendigen Fachgutachten wurden angefordert und liegen mit Ausnahme jenes der Abteilung 8 – Geologie betreffend des Punkte 10e/2019 vor und signalisieren Zustimmung.

Da die Stellungnahme der Abteilung 8 – Geologie bereits am 2. März 2020 angefordert wurde und bis dato noch nicht vorliegt, wird Zustimmung angenommen.

11b/2019:

Dieser Umwidmungspunkt kann laut positiven Vorprüfungsgutachten grundsätzlich ohne weitere vertragliche Vereinbarungen beschlossen werden, ist aber heute nicht möglich, da noch keine Kundmachung erfolgt ist.

12/2019:

Auch dieser Umwidmungspunkt wurde ohne Vorlage weiterer Fachgutachten positiv beurteilt und kann zum Beschluss erhoben werden.

13a-13b/2019:

Da die im positiven Vorprüfungsgutachten geforderten Stellungnahmen der WLW und des Leitungsbetreibers vorliegen und Zustimmung bekunden, können diese beiden Umwidmungspunkte beschlossen werden.

14a-14c/2019:

Dies Punkte betreffen Umwidmungsadaptierungen im Bereich des Minigolfplatzes auf dem gemeindeeigenen Grundstück 18/1 KG 72323 Ossiach.

Die Umwidmung in Bauland-Kurgebiet-Rein ist eine Fortführung der Widmungslinie Pfarrstadl Richtung Süden und wurde bereits im Vorfeld sowohl mit dem Ortsplaner als auch der Fachlichen Raumplanung abgeklärt.

Weiters ist auch geplant, einen nördlich der Prinzstraße liegenden Parkstreifen im Ausmaß von rund 800 m² - wie im Masterplan vorgesehen – als Parkplatz zu widmen.

In Anbetracht des positiv abgeschlossenen Vorprüfungsverfahrens und der geforderten vorliegenden Stellungnahmen der WLW und der Abteilung 8 –Fachlicher Naturschutz, die im Wesentlichen zustimmend sind, können diese Umwidmungen beschlossen werden.

Lediglich ein sehr kleiner Teilbereich (ca.15 m²) im Bereich des Einfahrtstrichters von der Badallee in die Prinzstraße liegt in der Roten Zone und sollte daher von der Umwidmung ausgenommen werden.

16a-16c/2019

Dieser Umwidmungsantrag betrifft jene Fläche, die im Jahr 2011 zwischen der Gemeinde Ossiach und der ÖBf AG im Zuge der Planung zur Errichtung des Tourismus- und Bürgerservicezentrums getauscht wurde.

Nun soll dieses Grundstück seitens der ÖBf AG entsprechend verwertet werden und auf dieser Fläche eine Lebensmittelmarkt entstehen. Der Antrag beinhaltet eine Verlegung der bestehenden Baulandwidmung vom südlichen in den nördlichen Bereich dieses Grundstückes, wodurch die derzeitige Parkfläche vom Norden in den Süden des Grundstückes 29/2 KG 72323 Ossiach verschoben wird.

Das Vorprüfungsgutachten der Fachlichen Raumordnung ist grundsätzlich positiv, allerdings wird die Vorlage eines Gestaltungskonzeptes, die Beibehaltung der Widmungskategorie Bauland-Kurgebiet statt Bauland-Geschäftsgebiet sowie eine Abklärung der öffentlichen Nutzung von Teilbereichen des Parkplatzes sowie Stellungnahmen der Abteilung 9 – UA SBA Villach und WLW gefordert.

Dazu wird ausgeführt:

Die Vorlage eines Gestaltungskonzeptes wurde bereits eingefordert.

Hinsichtlich der Widmungskategorie ist eine nochmalige Kundmachung notwendig, da das bisherige Kundmachungsverfahren auf die Widmungskategorie Bauland-Geschäftsgebiet ausgerichtet war.

Hinsichtlich der Abklärung der öffentlichen Nutzung von Teilbereichen des Parkplatzes wird auf den vom Gemeinderat Ossiach am 8. April 2014 beschlossenen Masterplan hingewiesen, der in seinem „Verkehrskonzept/Parkplätze“ das Grundstück 29/2 KG 72323 Ossiach definitiv nicht mehr als Parkplatz vorsieht, womit diese Forderung als hinfällig zu betrachten ist.

Die geforderten Stellungnahmen von WLW und Straßenbauamt Villach liegen vor und weisen einen zustimmenden Inhalt auf.

Bis zum Vorliegen des geforderten Gestaltungskonzeptes und dem Abschluss des neuerlichen Kundmachungsverfahrens mit der Widmungskategorie Bauland-Kurgebiet wird vorgeschlagen, diesen Punkt zurückzustellen.

Im Anschluss an die Berichterstattung bringt der Vorsitzende und Bürgermeister dem Gemeinderat den **ANTRAG** des Gemeindevorstandes vom 04.06.2020 näher, der wie folgt lautet und ohne weitere Diskussoion zum **BESCHLUSS** erhoben wird, der Gemeinderat möge beschließen:

Die nachstehend angeführten Umwidmungspunkte, welche im Vorfeld sowohl mit dem Ortsplaner der Gemeinde Ossiach – Herrn Mag. Dr. Jernej – als auch der zuständigen Vertreterin bzw. dem Vertreter der Unterabteilung Fachliche Raumordnung bei der Abteilung 3 besprochen wurden, werden beschlossen.

Die teilweise vom Gemeinderat nicht geteilte Sachverständigenmeinung bei einigen Umwidmungspunkten ist ausführlich begründet und wird der Antrag gestellt, die Aufsichtsbehörde möge diesbezüglich der Meinung des Gemeinderates folgen auch in diesen Fällen die Genehmigung erteilen.

Hinsichtlich der gegenständlichen, positiv beurteilten Umwidmungsanträge trifft der Gemeinderat Ossiach im Hinblick auf das Kärntner Umweltplanungsgesetz folgende Feststellungen:

Die Umwidmungsanträge sind für eine künftige Genehmigung eines UVP – Vorhabens nicht geeignet und befinden sich auch nicht im Nahbereich eines Natura-2000-Gebietes.

Außerdem sind voraussichtlich sonstige erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten.

Die tieferstehend aufgelisteten Umwidmungspunkte wurden wie folgt kundgemacht:

8a/2019, 8b/2019, 9/2019, 12/2019, 13a/2019, 13b/2019, 14a/2019, 14b/2019 und 14c/2019 in der Zeit vom 21.11.2019 bis 19.12.2019.

10a/2019, 10b/2019, 10c/2019, 10d/2019 und 10e/2019 in der Zeit vom 19. März 2020 bis 16. April 2020.

Die einzelnen Umwidmungspunkte werden nachstehend im Detail wie folgt erläutert und auch die Beschlüsse mit der zum Teil abweichenden Meinung zu Sachverständigenstellungen bei den einzelnen Umwidmungspunkten im Detail angeführt:

8a/2019

Umwidmung von Teilflächen der Grundstücke .81, 429/2 und .302 je KG 72323 Ossiach im Gesamtausmaß von 4048 m² von derzeit „Grünland – Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes“ in „**Bauland - Dorfgebiet**“

8b/2019

Umwidmung von Teilflächen der Grundstücke 429/2 und 429/4 je KG 72323 Ossiach im Gesamtausmaß von 623 m² von derzeit „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche; Ödland in „**Bauland - Dorfgebiet**“

Die Vorprüfungen – Gemeindedaten und Vorprüfungen – Eingaben – Abt 3 FRO sind als Beilagen mit der Bezeichnung „GR 04.06.2020 FläWi 8a+8b/2019“ diesem Sitzungsprotokoll als integrierende Bestandteile angeschlossen.

BESCHLUSS:

Zustimmung zur Umwidmung.

Die abweichende Meinung des Gemeinderates zu den Fachgutachten der Abteilung 8 – UA SE – Schall- und Elektrotechnik bzw. Abteilung 8 – UA Nsch – Naturschutz wird wie folgt begründet:

Dieser Umwidmungsantrag datiert bereits aus dem Jahr 2017 und wurde damals nicht beschlossen, da von Seiten der Abteilung 10 des Amtes der Kärntner Landesregierung - Regionalbüro Feldkirchen keine positive Stellungnahme abgegeben werden konnte, da die Hofstelle nicht mehr selbst bewirtschaftet wird.

Aus diesem Grunde wurde von amtswegen die Umwidmung dieser Fläche in Bauland – Dorfgebiet angeregt.

In diesem Zusammenhang wird auf den Ortsaugenschein vom 14.05.2018, welcher im Aktenvermerk des Amtsleiters vom 16.05. bzw. 17.05.2018 dokumentiert ist, hingewiesen. Anlässlich dieser Begehung wurde aufgrund der topografischen Situation die geringfügige Erweiterung der Hofstellenwidmung um 550 m² laut Vorschlag von Herrn Dr. Jernej unter der Bedingung einer positiven Stellungnahme der Abteilung 10 befürwortet.

Warum nun das Ergebnis dieses Ortsaugenscheines, welches als bindend anzusehen ist, nicht mehr gelten soll, ist für die Gemeinde Ossiach nicht nachvollziehbar, weshalb auch der Gemeinderat der Gemeinde Ossiach an die Aufsichtsbehörde den Antrag stellt, diesen Umwidmungsbeschluss zu genehmigen.

Zur Stellungnahme des Naturschutzes vom 30.03.2020 wird angemerkt, dass die damals geplante Erweiterung der Hofstelle 550 m² umfasste und nunmehr 623 m². Wenn man den Umwidmungsantrag genau betrachtet, hat sich diese damals beabsichtigte Erweiterung im Nordosten des Areals auf 467 m² reduziert. Um die neue Widmungskategorie Bauland – Dorfgebiet raumordnungsfachlich abzurunden, hat der Ortsplaner im Westen der gegenständlichen Liegenschaft noch eine Arrondierung im Ausmaß 156 m² vorgesehen.

Weiters ist festzuhalten, dass – nachdem es sich ja nicht mehr um eine landwirtschaftliche Hofstelle handelt – grundsätzlich kein Gutachten eines landwirtschaftlichen Amtssachverständigen mehr erforderlich ist. Dennoch hat die Gemeinde Ossiach eine Stellungnahme des landwirtschaftlichen Amtssachverständigen eingeholt, die unter anderem Folgendes zum Inhalt hat „Ein Sohn des Antragstellers beabsichtigt die Errichtung eines weiteren Wohnhauses auf dem Hofstellenareal, weshalb ein Antrag auf Umwidmung in Bauland-Dorfgebiet gestellt wurde. Aus ha. Sicht ist die beantragte Widmung für das bevorstehende Vorhaben passend, weshalb von ha. Seite keine Einwände bestehen“.

Zusammenfassend kann somit gesagt werden, dass das geplante Einfamilienwohnhaus des ältesten Sohnes der Besitzerfamilie das bestehende landwirtschaftliche Gefüge der Topographie angepasst abrundet und keinesfalls von der Einleitung oder gar Fortsetzung einer Zersiedelung gesprochen werden kann.

Abstimmungsergebnis: 11 gg. 0 Stimmen.

Keine Wechselrede.

9/2019

Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes 999 KG 72323 Ossiach im Ausmaß von 210 m² von derzeit „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche; Ödland in „Bauland - Dorfgebiet“

Die Vorprüfungen – Gemeindedaten und Vorprüfungen – Eingaben – Abt 3 FRO sind als Beilagen mit der Bezeichnung „GR 04.06.2020 FläWi 9/2019“ diesem Sitzungsprotokoll als integrierende Bestandteile angeschlossen.

BESCHLUSS:

Zustimmung zur Umwidmung.

Die abweichende Meinung des Gemeinderates zu den Fachgutachten der Abteilung 8 – UA SE – Schall- und Elektrotechnik bzw. Abteilung 8 – UA Nsch – Naturschutz wird wie folgt begründet:

Hier handelt es sich um eine geringfügige Erweiterung bzw. Arrondierung einer Bauland-Dorfgebiet-Widmung, um den neuen Eigentümern dieses Areals, welches aus zwei Punktwidmungen besteht, eine bauliche Erweiterung und Verbesserung der bestehenden Baulichkeiten zu ermöglichen.

Warum seitens des Amtssachverständigen für Naturschutz dieser geringfügigen Erweiterung nicht zugestimmt werden kann, ist nicht nachvollziehbar, zumal der Gutachter Folgendes ausführt, „Aus der Sicht des fachlichen Naturschutzes ist durch die Umwidmung und nachfolgende Bebauung nicht mit einer nachhaltig nachteiligen Beeinträchtigung des Gefüges des Haushaltes der Natur zu rechnen.“

Außerdem darf noch darauf aufmerksam gemacht werden, dass die Widmungserweiterung nur für eine untergeordnete Bebauung vorgesehen ist, weshalb auch in diesem Punkt vom Gemeinderat dieser Umwidmungsantrag beschlossen wird, nachdem auch kein Widerspruch zu den raumplanerischen Entwicklungsabsichten der Gemeinde Ossiach vorliegt.

Auch in diesem Fall stellt der Gemeinderat der Gemeinde Ossiach an die Aufsichtsbehörde den Antrag, diesen Umwidmungsbeschluss zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis: 11 gg. 0 Stimmen.

Keine Diskussion.

10a/2019

Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes 46/1 KG 72323 Ossiach im Ausmaß von 436 m² von derzeit „Bauland - Wohngebiet“ in „Verkehrsflächen – Parkplatz“

10b/2019

Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes 46/1 KG 72323 Ossiach im Ausmaß von 159 m² von derzeit „Grünland – Schutzstreifen als Immissionsschutz – an der Straße“ in „Verkehrsflächen – Parkplatz“

10c/2019

Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes 934 KG 72323 Ossiach im Ausmaß von 35 m² von derzeit „Bauland - Wohngebiet“ in „Verkehrsflächen – Parkplatz“

10d/2019

Umwidmung von Teilflächen der Grundstücke 46/7 und 934 je KG 72323 Ossiach im Gesamtausmaß von 162 m² von derzeit „Grünland – Schutzstreifen als Immissionsschutz – an der Straße“ in „Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche“

10e/2019

Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes 46/1 KG 72323 Ossiach im Ausmaß von 530 m² von derzeit „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland - Wohngebiet“

Die Vorprüfungen – Gemeindedaten und Vorprüfungen – Eingaben – Abt 3 FRO sind als Beilagen mit der Bezeichnung „GR 04.06.2020 FläWi 10a-10e/2019“ diesem Sitzungsprotokoll als integrierende Bestandteile angeschlossen.

BESCHLUSS:

Zustimmung zur Umwidmung.

Diese Punkte betreffen die Richtigstellung und Adaptierung von kleinräumigen Widmungen im Bereich der Ortschaft Ossiach und betreffen die Grundstücke 46/1, 934 und 46/7 je KG 72323 Ossiach.

Aufgrund des positiven Ergebnisses des Vorprüfungsverfahrens werden diese Umwidmungspunkte beschlossen.

Die sonstigen notwendigen Fachgutachten wurden angefordert und liegen mit Ausnahme jenes der Abteilung 8 – Geologie betreffend des Punktes 10e/2019 vor und signalisieren Zustimmung.

Da die Stellungnahme der Abteilung 8 – Geologie bereits am 2. März 2020 angefordert wurde und bis dato noch nicht vorliegt, wird Zustimmung angenommen.

Abstimmungsergebnis: 11 gg. 0 Stimmen.

Keine Wortmeldung.

12/2019

Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes 79/4 KG 72323 Ossiach im Ausmaß von 396 m² von derzeit „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland - Kurgebiet“

Die Vorprüfungen – Gemeindedaten und Vorprüfungen – Eingaben – Abt 3 FRO sind als Beilagen mit der Bezeichnung „GR 04.06.2020 FläWi 12/2019“ diesem Sitzungsprotokoll als integrierende Bestandteile angeschlossen.

BESCHLUSS:

Zustimmung zur Umwidmung.

Da diesem Umwidmungspunkt das positive Vorprüfungsgutachten der Unterabteilung Fachliche Raumordnung der Abteilung 3 des Amtes der Kärntner Landesregierung vom 12.12.2019 - ohne Erfordernis von zusätzlichen Fachgutachten – zugrunde liegt, wird dieser Umwidmungsantrag beschlossen.

Abstimmungsergebnis: 11 gg. 0 Stimmen.

Keine Wechselrede.

13a/2019

Umwidmung der Grundstücke 887/8 und 887/7 sowie einer Teilfläche des Grundstückes 888/1 alle KG 72323 Ossiach im Gesamtausmaß von 6798 m² von derzeit „Bauland – Kurgebiet – Aufschließungsgebiet“ in „Bauland – Reines Kurgebiet - Aufschließungsgebiet“

13b/2019

Umwidmung der Grundstücke 886 und 887/9 sowie einer Teilfläche des Grundstückes 888/1 alle KG 72323 Ossiach im Gesamtausmaß von 4282 m² von derzeit „Bauland – Kurgebiet“ in „Bauland – Reines Kurgebiet“

Die Vorprüfungen – Gemeindedaten und Vorprüfungen – Eingaben – Abt 3 FRO sind als Beilagen mit der Bezeichnung „GR 04.06.2020 FläWi 13a-13b/2019“ diesem Sitzungsprotokoll als integrierende Bestandteile angeschlossen.

BESCHLUSS:

Zustimmung zur Umwidmung.

Da die im positiven Vorprüfungsgutachten der Unterabteilung Fachliche Raumordnung der Abteilung 3 des Amtes der Kärntner Landesregierung vom 12.12.2019 geforderten Stellungnahmen der WLV und des Leitungsbetreibers vorliegen und Zustimmung bekunden, werden diese beiden Umwidmungspunkte beschlossen.

Abstimmungsergebnis: 11 gg. 0 Stimmen.

Keine Diskussion.

14a/2019

Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes 18/1 KG 72323 Ossiach im Ausmaß von 874 m² von derzeit „Grünland – Minigolf“ in „Bauland – Reines Kurgebiet“

14b/2019

Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes 18/1 KG 72323 Ossiach im Ausmaß von 124 m² von derzeit „Grünland - Minigolf“ in „Grünland - Erholungsfläche“

14c/2019

Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes 18/1 KG 72323 Ossiach im Ausmaß von 805 m² von derzeit „Grünland – Sportanlage allgemein“ in „Verkehrsflächen - Parkplatz“

Die Vorprüfungen – Gemeindedaten und Vorprüfungen – Eingaben – Abt 3 FRO sind als Beilagen mit der Bezeichnung „GR 04.06.2020 FläWi 14a-14c/2019“ diesem Sitzungsprotokoll als integrierende Bestandteile angeschlossen.

BESCHLUSS:

Zustimmung zur Umwidmung.

Dies Punkte betreffen Umwidmungsadaptierungen im Bereich des Minigolfplatzes auf dem gemeindeeigenen Grundstück 18/1 KG 72323 Ossiach.

Die Umwidmung in Bauland-Kurgebiet-Rein ist eine Fortführung der Widmungslinie Pfarrstadl Richtung Süden und wurde bereits im Vorfeld sowohl mit dem Ortsplaner als auch der Fachlichen Raumplanung abgeklärt.

Weiters ist auch geplant, einen nördlich der Prinzstraße liegenden Parkstreifen im Ausmaß von rund 800 m² - wie im Masterplan vorgesehen – als Parkplatz zu widmen.

In Anbetracht des positiv abgeschlossenen Vorprüfungsverfahrens und der geforderten vorliegenden Stellungnahmen der WLW und der Abteilung 8 –Fachlicher Naturschutz, die im Wesentlichen zustimmend sind, werden diese Umwidmungen beschlossen werden.

Lediglich ein sehr kleiner Teilbereich (ca. 23 m²) im Bereich des Einfahrtstrichters von der Badallee in die Prinzstraße liegt in der Roten Zone und wird von der Umwidmung ausgenommen werden.

Abstimmungsergebnis: 11 gg. 0 Stimmen.

Keine Wortmeldung.

Die Umwidmungspunkte 16a/2019 und 16b/2019 erfordern eine nochmalige Kundmachung sowie die Vorlage zusätzlicher Unterlagen und werden aus diesem Grunde zurückgestellt.

Zu Punkt 23 der Tagesordnung:
Flächenwidmungsplanänderungen 2020

Bericht des Vorsitzenden und Bürgermeister:

Der Gemeindevorstand Ossiach hat in seiner Sitzung am 15. Mai 2020 folgenden Beschluss gefasst:

Grundsätzlich wird die Beschlussfassung der Umwidmungspunkte 1a-1b/2020 sowie 4a-4b/2020 auf der Grundlage der Vorprüfungsgutachten der Unterabteilung Fachliche Raumordnung der Abteilung 3 des Amtes der Kärntner Landesregierung vom 26.03.2020, Zahl 03-FROW-21006/1-2020 sowie 28.04.2020, Zahl 03-FROW-21006/2-2020, bei der Gemeinde Ossiach eingelangt am 08.04.2020 bzw. 14.05.2020, ins Auge gefasst.

Da betreffend dieser Anträge die zusätzlich geforderten Fachgutachten noch nicht vorliegen, wird sich der Gemeindevorstand vor der Sitzung des Gemeinderates noch einmal mit diesem Tagesordnungspunkt auseinandersetzen und einen entsprechenden Beschlussantrag vorbereiten.

Vermerk der Amtsleitung und Finanzverwaltung:

Bei den Umwidmungspunkten 1/2020 ist im Laufe des 1. Kundmachungsverfahrens noch ein Fehler offenkundig geworden, der nun mit einer weiteren Kundmachung bereinigt wurde.

Somit können die Punkte 1a-1b/2020 und 4a-4b/2020 auf der Grundlage der Fachgutachten der Fachlichen Raumordnung vom 26.03.2020, Zahl 03-FROW-21006/1-2020 und 28.04.2020, Zahl 03-FROW-21006/2-2020, wenn noch die Stellungnahmen von Naturschutz und Gewässermonitoring einlangen.

Im Anschluss an die Berichterstattung bringt der Vorsitzende und Bürgermeister dem Gemeinderat den **ANTRAG** des Gemeindevorstandes vom 04.06.2020 näher, der wie folgt lautet und nach ausführlicher Beratung und Diskussion zum **BESCHLUSS** erhoben wird, der Gemeinderat möge beschließen:

Die nachstehend angeführten Umwidmungspunkte, welche im Vorfeld sowohl mit dem Ortsplaner der Gemeinde Ossiach – Herrn Mag. Dr. Jernej – als auch mit dem zuständigen Vertreter der Unterabteilung Fachliche Raumordnung bei der Abteilung 3 besprochen wurden, werden beschlossen.

Hinsichtlich der gegenständlichen, positiv beurteilten Umwidmungsanträge trifft der Gemeinderat Ossiach im Hinblick auf das Kärntner Umweltplanungsgesetz folgende Feststellungen:

Die Umwidmungsanträge sind für eine künftige Genehmigung eines UVP – Vorhabens nicht geeignet und befinden sich auch nicht im Nahbereich eines Natura-2000-Gebietes.

Außerdem sind voraussichtlich sonstige erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten.

Die nachstehend angeführten Umwidmungspunkte wurden wie folgt kundgemacht:

1a/2020 und 1b/2020 in der Zeit vom 19.03.2020 bis 16.04.2020.

4a/2020 und 4b/2020 in der Zeit vom 01.04.2020 bis 29.04.2020.

Die einzelnen Umwidmungspunkte werden nachstehend im Detail wie folgt erläutert und auch die Beschlüsse zu den einzelnen Umwidmungspunkten im Detail angeführt:

1a/2019

Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes 952 KG 72323 Ossiach im Ausmaß von 76 m² von derzeit „Grünland – Park“ in „Grünland - Schiffsanlegestelle“

1b/2019

Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes 27/3 KG 72323 Ossiach im Ausmaß von 81 m² von derzeit „Grünland – Liegewiese“ in „Grünland - Schiffsanlegestelle“

Die Vorprüfungen – Gemeindedaten und Vorprüfungen – Eingaben – Abt 3 FRO sind als Beilagen mit der Bezeichnung „GR 04.06.2020 FläWi 1a+1b/2020“ diesem Sitzungsprotokoll als integrierende Bestandteile angeschlossen.

BESCHLUSS:

Zustimmung zur Umwidmung.

Da die im positiven Vorprüfungsgutachten der Unterabteilung Fachliche Raumordnung der Abteilung 3 des Amtes der Kärntner Landesregierung vom 17.03.2020 geforderten

Stellungnahmen der Abteilung 8 – UA GGM – Geologie und Gewässermonitoring und Abteilung 8 – UA Nsch - Naturschutz und Zustimmung bekunden, werden diese beiden Umwidmungspunkte beschlossen.

Abstimmungsergebnis: 11 gg. 0 Stimmen.

Keine Wechselrede.

4a/2019

Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes 56/1 KG 72323 Ossiach im Ausmaß von 107 m² von derzeit „Grünland – Park“ in „Grünland - Schiffsanlegestelle“

4b/2019

Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes 56/1 KG 72323 Ossiach im Ausmaß von 360 m² von derzeit „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Grünland - Schiffsanlegestelle“

Die Vorprüfungen – Gemeindedaten und Vorprüfungen – Eingaben – Abt 3 FRO sind als Beilagen mit der Bezeichnung „GR 04.06.2020 FläWi 4a+4b/2020“ diesem Sitzungsprotokoll als integrierende Bestandteile angeschlossen.

BESCHLUSS:

Zustimmung zur Umwidmung.

Von dem im positiven Vorprüfungsgutachten der Unterabteilung Fachliche Raumordnung der Abteilung 3 des Amtes der Kärntner Landesregierung vom 27.04.2020 geforderten Stellungnahmen der Abteilung 8 – UA Nsch - Naturschutz und Abteilung 8 – UA GGM – Geologie und Gewässermonitoring liegt derzeit nur jene des Naturschutzes vor, welche Zustimmung bekundet.

Da davon auszugehen ist, dass auch die Stellungnahme der Gewässerökologie – analog zu den Umwidmungspunkten 1a + 1b/2020 – zustimmend ausfallen wird, werden auch diese beiden Umwidmungspunkte beschlossen.

Abstimmungsergebnis: 11 gg. 0 Stimmen.

Keine Diskussion.

**Zu Punkt 24 der Tagesordnung: (BE. Vzbgm. Philipp Kulterer)
Errichtung eines Erlebnisspielplatzes in Ossiach, Auftragsvergabe**

Berichterstattung:

Nach Abschluss einer intensiven Planungs- und Vorbereitungsphase ist es gelungen, am 12. Februar 2020 das Projekt „Erlebnisspielplatz Ossiach“ als Förderungsantrag zur Umsetzung der lokalen Entwicklungsstrategie (VHA 19.2.1.) – LEADER bei der Regionalentwicklung kärnten:mitte, einzureichen.

Am 12. Mai 2020 ist nun seitens des Landes Kärnten – Landesrat Martin Gruber – die Förderungsbewilligung (Förderzusage), Zahl: 10-LVL-1/13-2020, bei der Gemeinde Ossiach eingelangt, sodass nach Vorliegen der aufsichtsbehördlichen Genehmigung im September 2020 mit der Projektumsetzung begonnen werden kann.

Vermerk der Amtsleitung und Finanzverwaltung:

Für dieses Projekt hat der Gemeinderat Ossiach bereits am 9.10.2019 einen Finanzierungsplan beschlossen, der allerdings mangels Vorliegens der Zusage hinsichtlich der LEADER-Förderung noch nicht zur Genehmigung eingereicht werden konnte.

Nach der telefonischen Vorabzusage aus dem Büro von Herrn LR Martin Gruber (siehe AV des Amtsleiters vom 4.5.2020) wurde nun der Finanzierungsplan am 5.5.2020 zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung bei der Gemeindeabteilung des Amtes der Kärntner Landesregierung eingereicht. Das gegenständliche Projekt ist natürlich auch Teil des mittelfristigen Investitionsplanes.

Die Vorbereitungsphase für die Einreichung der LEADER-Förderung wurde auch dazu genützt, um das Vorhaben im nicht offenen Vergabeverfahren im Unterschwellenbereich ohne vorherige Bekanntmachung auszuschreiben. Dies erfolgte durch Frau Architektin Lucia Dorn im Auftrag von SHARE ARCHITECTS ZT GMBH.

Sämtliche Unterlagen zu diesem Verfahren einschließlich Vergabevorschlag liegen im Sitzungsakt auf.

*Im Anschluss an die Berichterstattung bringt der Vorsitzende und Bürgermeister dem Gemeinderat den **ANTRAG** des Gemeindevorstandes vom 15.05.2020 näher, der wie folgt lautet und nach ausführlicher Beratung und Diskussion zum **BESCHLUSS** erhoben wird, der Gemeinderat möge beschließen:*

Der Gemeinderat der Gemeinde Ossiach möge hinsichtlich des Projektes Errichtung „Erlebnisspielplatz Ossiach“, aufgrund der vorliegenden Angebote von Dezember 2019 sowie der Angebotsprüfung und des Vergabevorschlages von a_Id architektin lucia dorn e.U. im Auftrag von SHARE ARCHITECTS ZT GMBH, folgenden Auftrag an den Billigstbieter erteilen:

- ❖ ***Sämtliche Arbeiten zur Herstellung des Erlebnisspielplatzes Ossiach zugunsten der STRABAG AG als Generalunternehmer, Triglavstraße 9, 9500 Villach, als aus dem Angebotsverfahren hervorgegangener Billigstbieter mit einem Brutto-Gesamtangebotspreis von EUR 198.679,09 (inkl. Mwst.).***

Abstimmungsergebnis: 11 gg. 0 Stimmen.

*An der Diskussion beteiligen sich die Herren Gemeinderäte **Mag. Gregor Krappinger** mit zwei Wortmeldungen und **Robert Puschl** mit einer.*

Es wird angeregt, der Ossiacher Bevölkerung dieses Projekt „Erlebnisspielplatz Ossiach“ nach Möglichkeit vor Baubeginn vorzustellen.

Zu Punkt 25 der Tagesordnung: (BE. Vzbgm. Philipp Kulterer) Ausschreibung Wahl Jagdverwaltungsbeirat, Verordnung

Der Bürgermeister führt aus, dass im Laufe des Jahres 2020 die Jagdverwaltungsbeiräte in den Gemeinden neu zu wählen sind.

Vermerk der Amtsleitung und Finanzverwaltung:

Die Wahl der Jagdverwaltungsbeiräte in den Kärntner Gemeinden findet aufgrund der Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 9.10.1978, LGBl. Nr. 113/1978, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 6/1992, statt.

Die letzte Wahl des Jagdverwaltungsbeirates Ossiach war für den 26. September 2010 anberaumt. Aus diesem Grunde wird vorgeschlagen, den 20. September 2020 als Wahltag festzusetzen.

*Im Anschluss an die Berichterstattung bringt der Vorsitzende und Bürgermeister dem Gemeinderat den **ANTRAG** des Gemeindevorstandes vom 15.05.2020 näher, der wie folgt lautet und nach ausführlicher Beratung und Diskussion zum **BESCHLUSS** erhoben wird, der Gemeinderat möge beschließen:*

Die nachstehend angeführte Verordnung über die Wahl der weiteren Mitglieder des Jagdverwaltungsbeirates Ossiach wird beschlossen und hat folgendes Aussehen:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Ossiach vom 4. Juni 2020, Zahl: 747-1/2020, über die Ausschreibung der Wahl des Jagdverwaltungsbeirates, die Festsetzung des Wahltages und des Stichtages

Aufgrund des § 1 Abs. 3 der Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 9. Oktober 1978, LGBl. Nr. 113/1978, in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 6/1992, betreffend die Wahl der weiteren Mitglieder des Jagdverwaltungsbeirates, wird verordnet:

§ 1

- (1) Die Wahl der weiteren Mitglieder des Jagdverwaltungsbeirates für das Gemeindejagdgebiet Ossiach wird ausgeschrieben.
- (2) Die Anzahl der weiteren Mitglieder wird des Jagdverwaltungsbeirates Ossiach wird – wie bisher – mit fünf gesetzt.

§ 2

Als Wahltag wird Sonntag, der 20. September 2020 festgesetzt.

§ 3

Als Tag, der als Stichtag gilt, wird der 19. August 2020 bestimmt.

§ 4

Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages, an dem sie an der Amtstafel der Gemeinde Ossiach angeschlagen wird, in Kraft.

Der Bürgermeister
Gernot Prinuz

Angeschlagen am:

Abgenommen am:

Abstimmungsergebnis: 11 gg. 0 Stimmen.

*Dieser Tagesordnungspunkt wird **ohne Wortmeldung** abgeschlossen.*

Zu Punkt 26 der Tagesordnung:
Protokollierung Umlaufbeschluss vom 22.05.2020 (Parkgebühren Einhebung 2020)

Der Vorsitzende und Bürgermeister berichtet:

Aufgrund der bekannten Krisensituation und der während dieser Zeit verordneten Aussetzung von Sitzungen hat der Gemeinderat Ossiach am 22.05.2020 wiederum das neu geschaffene Instrument der Fassung eines Umlaufbeschlusses gemäß § 39 Abs. 4 der K-AGO in Anspruch genommen.

Vermerk der Amtsleitung und Finanzverwaltung:

Dieser Umlaufbeschluss des Gemeinderates basiert auf der Entscheidung des Gemeindevorstandes vom 15.05.2020 und wurde mit 2/3-Mehrheit beschlossen.

Der Umlaufbeschluss nach § 39 Abs. 4 K-AGO wird wie folgt protokolliert:

„Im Jahr 2020 werden die Parkgebühren in der Gemeinde Ossiach im Zeitraum vom 1. Juni bis 27. September eingehoben.

Somit wird die derzeit gültige Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Ossiach vom 21. März 2019, Zahl: 640/1/2019, betreffend die Einhebung einer Parkgebühr für das Abstellen mehrspuriger Kraftfahrzeuge (Ossiacher Parkgebührenverordnung 2019) durch Anbringen der entsprechenden Verkehrsschilder am 1. Juni 2020 in Kraft gesetzt und durch Abnahme derselben am 27. September 2020 wieder außer Kraft gesetzt.“

Gemäß § 39 Abs. 4 der K-AGO ist für diesen Beschluss die einfache Mehrheit der Mitglieder des Gemeinderates erforderlich.

Als spätestster Termin für die Beschlussfassung im Umlaufweg wird Freitag, der 29. Mai 2020, 12.00 Uhr, in Vormerkung genommen.

Der im Umlaufweg gefasste Beschluss bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Sitzungsniederschrift und ist diesem Sitzungsprotokoll in Form der „Beilage GR 04.06.2020/TOP 26“ angeschlossen.

Die Protokollierung dieses Umlaufbeschlusses wird vom Gemeinderat mit 11 gg. 0 Stimmen zustimmend und ohne weitere Diskussion zur Kenntnis genommen.

Nun ist die Tagesordnung erschöpft und es werden nun vor Behandlung des nicht öffentlichen Tagesordnungspunktes „Personalangelegenheiten“, die am Beginn der Sitzung eingebracht Dringlichkeitsanträge abgearbeitet.

Der 1. Dringlichkeitsantrag betrifft eine Resolution an die Kärntner Landesregierung mit der Bezeichnung Auswirkungen der „Corona-Krise“ abfedern – Elternbeiträge für Kindergärten endlich abschaffen.

Diesem Antrag wird mit **10 gg. 1 Stimmen die Dringlichkeit zuerkannt.**

Nach ausführlicher Diskussion, an der Frau GRⁱⁿ Mag.^a Marie Lenoble mit 2 Wortmeldungen sowie die Herren Gemeinderäte Mag. Gregor Krappinger, Vzbgm. Philipp Kulterer und Robert Puschl mit je einem Diskussionsbeitrag teilnehmen, wird dieser Dringlichkeitsantrag mit **9 gg. 2 Stimmen** (Gegenstimmen: GRⁱⁿ Mag.^a Marie Lenoble und GRⁱⁿ Heide Lenoble) **zum Beschluss erhoben** und somit diese Resolution an die Kärntner Landesregierung weitergeleitet.

Der 2. Dringlichkeitsantrag betrifft ebenfalls eine Resolution an die Kärntner Landesregierung und trägt den Namen „Corona-Krise“ abfedern – Hilfspaket für Kärntner Gemeinden schnüren.

Diesem Antrag wird mit **7 gg. 4 Stimmen die Dringlichkeit NICHT zuerkannt.**

Somit wird dieser Antrag dem Ausschuss für Soziales und Gemeinwesen zur Vorberatung weitergeleitet.

Eine Wortmeldung zu diesem Dringlichkeitsantrag erfolgt von Herrn GR Mag. Gregor Krappinger.

Beide Anträge sind – wie bereits eingangs angeführt - diesem Sitzungsprotokoll mit der Bezeichnung „Beilage DA 1 GR 04.06.2020“ und „Beilage DA 2 GR 04.06.2020“ als integrierende Bestandteile angeschlossen.

Nun ist die Tagesordnung für jene Punkte, die in nicht öffentlicher Sitzung behandelt werden erschöpft und der Vorsitzende dankt den zahlreichen Zuhörern für die Teilnahme und das lange Ausharren, worauf diese den Sitzungssaal verlassen.

Über den Tagesordnungspunkt 27 „PERSONALANGELEGENHEITEN“ wird unter der laufenden Nummer 1a/2020 ein eigenes Sitzungsprotokoll verfasst.

Nachdem sich niemand mehr zu Wort meldet, schließt der Vorsitzende mit Dankesworten für die rege und konstruktive Mitarbeit die Sitzung und lädt anlässlich seiner Wahl zum Bürgermeister alle Anwesenden zu einem Umtrunk in den Gasthof „Fischerstüberl“ ein.

Schriftführer:

AL Bernhard Weger

Protokollprüfer:

Heide Knoble

GRin Heide Knoble

Horst Dreier

GR Horst Dreier

Vorsitzender:

Bgm. Gernot Prinz

Vorsitzender bei Pkt. 1-3 der
Tagesordnung:

Vzbgm. Philipp Kulterer